



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Jahresinhaltsverzeichnis des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel 14. Jahrgang 2008	2
- Altmarkkreis	2
- Städte	2
- Gemeinden	3
- Verwaltungsgemeinschaften	6
- Sonstige Behörden und Einrichtungen	6
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kommunalwahl im Altmarkkreis Salzwedel am 07. Juni 2009 - 1. Wahltag, 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche	7
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kommunalwahl im Altmarkkreis Salzwedel am 07. Juni 2009 - Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Bildung des Kreiswahlausschusses	8
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Berge in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 18.12.2008	8
- Genehmigung zur Führung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Winterfeld	10
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Groß Chüden, Klein Chüden und Ritze	10
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hemstedt/Lüffingen	10
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Jävenitz/Trüstedt	10
Hansestadt Gardelegen	
- Satzung - 1. Änderung des Bebauungsplanes Fliegerhorst Gewerbegebiet Ost II, Gardelegen	10
- Änderungsgenehmigung und Neufassung der Genehmigung für den Sonderlandeplatz Gardelegen	11
- Festsatzung der Grundsteuer	11
Hansestadt Salzwedel	
- Genehmigung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1-08 Mahlsdorf „Entlastungsstraße Mahlsdorf“ Teil 1	11
- 1. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Salzwedel	11
- III. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige; Ehrenbeamte; Gemeinderäte und den/die Bürgermeister/in (Aufwandsentschädigungssatzung)	11
- Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehrsatzung)	11
Gemeinde Altmersleben	
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Altmersleben für Gewässer 2. Ordnung	13
Gemeinde Dannefeld	
- Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dannefeld für das Haushaltsjahr 2008	13
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006	14
Gemeinde Hemstedt	
- Festsatzung der Grundsteuer	14
Gemeinde Kloster Neuendorf	
- Festsatzung der Grundsteuer	14
Gemeinde Köckte	
- Satzung zur Festlegung der Beitragssätze (Straßenausbaubeiträge)	14
Gemeinde Mieste	
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006	14
Gemeinde Miesterhorst	
- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Miesterhorst	14
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006	16
Gemeinde Solpke	
- Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2006	16
Gemeinde Steinitz	
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinitz für das Haushaltsjahr 2008	16
Gemeinde Wannefeld	
- 1. Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Wannefeld	16
Gemeinde Wernstedt	
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Wernstedt für Gewässer 2. Ordnung	16
Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der VG Salzwedel-Land für das Haushaltsjahr 2009	17
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel	
- Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung mit der Wahl des Vorstandes der Teilnehnergemeinschaft zum Bodenordnungsverfahren Wernstedt des ALFF Altmark nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz	17
- Bekanntgabe der Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal	17
- Ladung zur Teilnehmerversammlung und Wahl des Vorstandes der Teilnehnergemeinschaft im Bodenordnungsverfahren Gischau-Siedenanlangenbeck, Verf.-Nr. SAW 4.029	17
- Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Jeetze Feldlage, Verf.-Nr. SAW 4.012	18
- Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Kahrstedt-Vietzen Feldlage, Verf.-Nr. SAW 4.014	18
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
- Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 17.12.2008	18
ABS „Drömling“ GmbH	
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 der ABS „Drömling“ GmbH	19
Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt	
- Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt	19
Wasserverband Gardelegen	
- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009	19
- Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2007 bis 31.12.2007	19
- 1. Änderungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)	19
- 1. Änderungen der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	20
- Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung)	20
- Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlussatzung)	22
Wasserverband Klötze	
- Jahresabschluss 2007	23
- Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2009	24
- Amtliche Bekanntmachung über die Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze	24
Landesverwaltungsamt Halle	
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon - 15-kV-Leitung Nr. 7 Güssefeld - Pretzier	24
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon - 20-kV-Freileitung Nr. 7 Gardelegen - Kuppeltrafo Uchtspringe	25
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon - 15-kV-Freileitung Nr. 18 Güssefeld - Ritzleben	26

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Januar 2009, Nr. 1

Altmarkkreis Salzwedel

Jahresinhaltsverzeichnis des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel 14. Jahrgang 2008

Altmarkkreis Salzwedel

- Jahresinhaltsverzeichnis des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel 13. Jahrgang 2007	1/23.01.08
o Altmarkkreis	
o Städte	
o Gemeinden	
o Verwaltungsgemeinschaften	
o Sonstige Behörden und Einrichtungen	
- Meldepflicht für exotische Heimtiere: Papageien, Landschildkröten und Chamäleon	1/23.01.08
- Entwurf - Verordnung zum Schutz des Gehölzbestandes im Altmarkkreis Salzwedel - Gehölzschutzverordnung des Altmarkkreises Salzwedel (GehölzSchV SAW)	1/23.01.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2008	1/23.01.08
- 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel	2/20.02.08
- Endgültiges Ergebnis der Stichwahl zur Landratswahl vom 09.03.2008	3/19.03.08
- Genehmigung zur Führung von Wappen und Flagge für die Gemeinde Breitenfeld	3/19.03.08
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren	3/19.03.08
- Änderung des Gemeindepflanzensatzung des Altmarkkreises Salzwedel	4/23.04.08
- Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel als untere Wasserbehörde zur Feststellung der Aufhebung der Wasserschutzgebiete Salzwedel und Pretzier-Stappenbeck	4/23.04.08
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Verbandes für kommunale Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA) für die Gemarkung Kuhfelde	4/23.04.08
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Verbandes für kommunale Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA) für die Gemarkungen Mahlsdorf und Stappenbeck	4/23.04.08
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Klötze für die Gemarkung Lüdelsen	4/23.04.08
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters - Kreistagswahl 2004 - Übergang eines Sitzes	4/23.04.08
- Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2006 sowie über die Entlastungserteilung des Landrates	5/21.05.08
- Zweckvereinbarung gemäß § 2 GKG - LSA zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung	5/21.05.08
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Nahverkehrsplanes für den Altmarkkreis Salzwedel	5/21.05.08
- Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zur Regelung des Gemeingebrauchs am Arendsee (ArendseeVO)	5/21.05.08
- 3. Änderung der Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle vom 29.10.2002	6/18.06.08
- Neufassung der Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle	6/18.06.08
- Verordnung zum Schutz des Gehölzbestandes im Altmarkkreis Salzwedel - Gehölzschutzverordnung des Altmarkkreises Salzwedel (GehölzSchV SAW)	6/18.06.08
- Änderung des Gemeindepflanzensatzung des Altmarkkreises Salzwedel	6/18.06.08
- Auflegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendstufen/innen und Einspruchsfrist	6/18.06.08
- Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel	7/16.07.08
- Zweckvereinbarung zwischen dem Altmarkkreis Salzwedel und der Stadt Salzwedel über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel	7/16.07.08
- Vereinbarung über die Bildung einer neuen Gemeinde Stadt Kalbe (Milde) mit den Gemeinden Stadt Kalbe (Milde), Altmersleben, Güssefeld, Kahrstedt, Neuendorf am Damm, Wernstedt und Winkelstedt und der Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 19.06.2008	7/16.07.08
- Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde Dähre aus den Gemeinden Bonese, Dähre und Lagendorf vom 01.01.2009 und der Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 24.06.2008	7/16.07.08
- Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde Rohrberg aus den Gemeinden Ahlum, Bierstedt und Rohrberg vom 01.01.2009 und der Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 24.06.2008	7/16.07.08
- Nachtrag zur Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zur Regelung des Gemeingebrauchs am Arendsee (Arendsee VO)	7/16.07.08
- Genehmigung zur Führung des Wappens und der Flagge für die Gemeinde Peckfitz	7/16.07.08
- Schulfahrplan 2008/2009 - Frühbedienung	8/13.08.08
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt für die Gemarkungen Dannefeld, Gardelegen, Genzien, Kläden, Steinitz	8/13.08.08
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbands Gardelegen für die Gemarkungen Gardelegen, Solpke, Mieste, Sichau, Miesterhorst, Potzehne, Jeggau, Wernitz, Jeseritz, Tarnefitz, Buchhorst, Peckfitz	8/13.08.08
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbands Gardelegen für die Gemarkungen Berge, Estedt, Gardelegen	8/13.08.08
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbands Gardelegen für die Gemarkungen Neuendorf am Damm	8/13.08.08
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbands Gardelegen für die Gemarkungen Gardelegen, Letzlingen, Roxförde, Wannefeld	8/13.08.08
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbands Gardelegen für die Gemarkungen Gardelegen, Ipse	8/13.08.08
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren	8/13.08.08

- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren	9/17.09.08
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Klötze für die Gemarkungen Ahlum - Rohrberg - Stöckheim	9/17.09.08
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Klötze für die Gemarkungen Audorf - Beetzendorf - Hohentramm	9/17.09.08
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Klötze für die Gemarkungen Hanum - Jübar - Lüdelsen	9/17.09.08
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Klötze für die Gemarkungen Gladdenstedt - Nettgau - Wendischrome	9/17.09.08
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Klötze für die Gemarkungen Ahlum - Mellin - Tangeln	9/17.09.08
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Klötze für die Gemarkungen Beetzendorf - Rohrberg	9/17.09.08
- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Benkendorf in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) und Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.08.2008	9/17.09.08
- Bekanntmachung der Richtigkeit des geprüften Jahresabschlusses des IGZ Altmarkkreis Salzwedel 2007 gemäß § 121 GO LSA in Verbindung mit § 18 EigBG LSA	10/22.10.08
- Ergänzung der Anlage zur Satzung über die Abfallwirtschaft des Altmarkkreises Salzwedel vom 20.02.2006 - Verzeichnis der von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle	10/22.10.08
- Genehmigung zur Führung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Jeggau	10/22.10.08
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren	10/22.10.08
- Aufstellung des Mittelfristigen Schulentwicklungsplanes im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel für den Planungszeitraum der Schuljahre 2009/2010 bis 2013/2014 - hier: Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten	11/19.11.08
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbands Gardelegen für die Gemarkung Gardelegen	11/19.11.08
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Gemeinde Fleetmark für die Gemarkung Fleetmark	11/19.11.08
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2008	11/19.11.08
- Wahl des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 07. Juni 2009; Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters	12/17.12.08
- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Osterwohle in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) und Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 01.12.2008	12/17.12.08
- Abfallkalender für den Altmarkkreis Salzwedel (01.01. - 30.04.2009)	S/24.12.08
- Benutzungsentgeltsatzung für den bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Altmarkkreises Salzwedel	S/24.12.08
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Bandau in die Gemeinde Beetzendorf mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 01.12.2008	S/24.12.08
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Hohentramm in die Gemeinde Beetzendorf mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 01.12.2008	S/24.12.08
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Jeeben in die Gemeinde Beetzendorf mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 01.12.2008	S/24.12.08
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Mellin in die Gemeinde Beetzendorf mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 01.12.2008	S/24.12.08
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Tangeln in die Gemeinde Beetzendorf mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 01.12.2008	S/24.12.08

Stadt Arendsee

- Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	4/23.04.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Arendsee für das Haushaltsjahr 2008	5/21.05.08
- Satzung über die 2. Änderung der Satzung zur Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	12/17.12.08
- Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Arendsee	12/17.12.08
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arendsee über den Beschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	S/24.12.08

Stadt Gardelegen

- 4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Wohnanlage Resthop-Stücke, Gardelegen	1/23.01.08
- Beschluss des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Quartier 12 B.-Brecht-Straße/Straße der OdF - 1. Fortschreibung Stadtentwicklungskonzept	1/23.01.08
- Raumordnungsverfahren B 188n Ortsumgehung Kloster Neuendorf-Jävenitz-Hottendorf, Landesplanerische Beurteilung	1/23.01.08
- Festsetzung der Grundsteuer	1/23.01.08
- Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gardelegen	2/20.02.08
- Satzung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 - Standort eines Tierfriedhofs in Gardelegen	2/20.02.08
- Haushaltssatzung der Stadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	3/19.03.08
- Satzung der Stadt Gardelegen zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung)	3/19.03.08
- Satzung des Bebauungsplanes Fliegerhorst Gardelegen	5/21.05.08

Hansestadt Gardelegen

- Bekanntmachung der Stadt Gardelegen über den Beschluss Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gardelegen	6/18.06.08
- Bekanntmachung der Stadt Gardelegen über die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet Nord II	6/18.06.08
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-	

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Januar 2009, Nr. 1

entschädigungen, den Ersatz von Verdienstaussfall und die Reisekostenvergütung für ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse, für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten sowie die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gardelegen (Aufwandsentschädigungssatzung)	6/18.06.08	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Altnsalzwedel für das Haushaltsjahr 2008	6/18.06.08
- 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Stadt-, Kreis- und Gymnasialbibliothek	7/16.07.08	Gemeinde Altmersleben	
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 18.09.2006	9/17.09.08	- 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altmersleben	3/19.03.08
- Bekanntmachung der Beschlussfassung der Jahresrechnungen und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Gardelegen für die Jahre 2005 und 2006	11/19.11.08	- Haushaltssatzung der Gemeinde Altmersleben für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	3/19.03.08
- Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen über den Beschluss - Einleitung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Gardelegen	11/19.11.08	- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung)	9/17.09.08
- Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen über den Beschluss - Aufstellung eines Bebauungsplanes - Mildepark in Gardelegen	11/19.11.08	Gemeinde Badel	
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaussfall und die Reisekostenvergütung für ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse, für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten, die ehrenamtliche Kinderbeauftragte sowie die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen (Aufwandsentschädigungssatzung)	11/19.11.08	- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	4/23.04.08
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2008	12/17.12.08	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Badel für das Haushaltsjahr 2008	6/18.06.08
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Wohngebietes Ost in der Hansestadt Gardelegen	12/17.12.08	- 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Badel	7/16.07.08
Stadt Kalbe (Milde)		- Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Badel	7/16.07.08
- 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Fassung vom 22.11.2001	6/18.06.08	- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Form eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertageseinrichtung Badel	7/16.07.08
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Kalbe (Milde) für Gewässer 2. Ordnung	7/16.07.08	Gemeinde Benkendorf	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalbe/Milde für das Haushaltsjahr 2008	8/13.08.08	- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Benkendorf	1/23.01.08
- Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters	8/13.08.08	- Haushaltssatzung der Gemeinde Benkendorf für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	2/20.02.08
Stadt Klötze		- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08
- Satzung über die Benutzung der Märkte der Stadt Klötze (Marktsatzung)	2/20.02.08	- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Benkendorf	3/19.03.08
- 1. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Klötze	2/20.02.08	Gemeinde Binde	
- Haushaltssatzung der Stadt Klötze für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	3/19.03.08	- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08
- Förderrichtlinien für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im festgelegten Sanierungsgebiet Fassadenprogramm „Klötze-Zentrum“	8/13.08.08	- 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Bönese für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung Bönese vom 18.12.1996	3/19.03.08
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006	10/22.10.08	- Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Bönese für öffentliche Gewässer 2. Ordnung	3/19.03.08
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Klötze für das Haushaltsjahr 2008	12/17.12.08	- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bönese in der Fassung vom 28.02.2006	4/23.04.08
Stadt Salzwedel		Gemeinde Borsen	
- 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Salzwedel	1/23.01.08	- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borsen für das Haushaltsjahr 2007 und Bekanntmachung	1/23.01.08
- 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof in der Stadt Salzwedel	1/23.01.08	- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Borsen in der Fassung vom 23.01.2006	3/19.03.08
- 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Salzwedel	1/23.01.08	- Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Borsen für öffentliche Gewässer 2. Ordnung	3/19.03.08
- Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertageseinrichtungen im Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“	1/23.01.08	Gemeinde Breitenfeld	
- Bekanntmachung der Stadt Salzwedel (Hebesätze)	1/23.01.08	- Siegelordnung der Gemeinde Breitenfeld	4/23.04.08
- Satzung der Stadt Salzwedel über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung	1/23.01.08	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breitenfeld für das Haushaltsjahr 2008	4/23.04.08
- Vergnügungssteuersatzung der Stadt Salzwedel	1/23.01.08	- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Breitenfeld	9/17.09.08
- Haushaltssatzung der Stadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	2/20.02.08	Gemeinde Brunau	
- Anlage 1 der Satzung der Stadt Salzwedel über die Erhebung und Umlegung der Beiträge des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ vom 12.12.2007	3/19.03.08	- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Brunau für Gewässer 2. Ordnung	3/19.03.08
Hansestadt Salzwedel		- 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunau	5/21.05.08
- IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Salzwedel	4/23.04.08	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Brunau für das Haushaltsjahr 2008	5/21.05.08
- Genehmigung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzwedel (Teile des ehemaligen Chemiewerkes)	4/23.04.08	Gemeinde Chüden	
- III. Änderung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Salzwedel - Sondernutzungssatzung	6/18.06.08	- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08
- I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagensatz für ehrenamtlich Tätige; Ehrenbeamte; Gemeinderäte und den/die Bürgermeister/in (Aufwandsentschädigungssatzung)	6/18.06.08	- 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Chüden vom 29.05.1995	3/19.03.08
- II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagensatz für ehrenamtlich Tätige; Ehrenbeamte; Gemeinderäte und den/die Bürgermeister/in (Aufwandsentschädigungssatzung)	6/18.06.08	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Chüden für das Haushaltsjahr 2008	5/21.05.08
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2008	7/16.07.08	Gemeinde Dähre	
- Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Hansestadt Salzwedel für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (Hebesatzung)	7/16.07.08	- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08
- 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel	9/17.09.08	- Haushaltssatzung der Gemeinde Dähre für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	4/23.04.08
- Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ Förderverfahren für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen - 4. Änderung	11/19.11.08	- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dähre in der Fassung vom 31.03.2002	5/21.05.08
- Beschluss der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 „Arendseer Straße/Wilhelm-Busch-Straße“	12/17.12.08	Gemeinde Dannefeld	
Gemeinde Algenstedt		- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005	3/19.03.08
- 2. geänderte Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Algenstedt	5/21.05.08	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dannefeld für das Haushaltsjahr 2008	4/23.04.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Algenstedt für das Haushaltsjahr 2008	6/18.06.08	- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Dannefeld	5/21.05.08
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Algenstedt	7/16.07.08	Flecken Diesdorf	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Algenstedt	7/16.07.08	- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08
Gemeinde Altnsalzwedel		- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Flecken Diesdorf in der Fassung vom 07.03.2006	3/19.03.08
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altnsalzwedel	2/20.02.08	Gemeinde Ellenberg	
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung der Gemeinde Altnsalzwedel	3/19.03.08	- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ellenberg in der Fassung vom 09.05.2006	2/20.02.08

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Januar 2009, Nr. 1

- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung) 2/20.02.08	
Gemeinde Engersen	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Engersen für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	3/19.03.08
Gemeinde Estedt	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Estedt für das Haushaltsjahr 2008	4/23.04.08
- 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Estedt	7/16.07.08
Gemeinde Fleetmark	
- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung) 2/20.02.08	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fleetmark für das Haushaltsjahr 2008	6/18.06.08
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	6/18.06.08
- Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fleetmark für das Haushaltsjahr 2008	12/17.12.08
Gemeinde Gieseritz	
- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung) 2/20.02.08	
- Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Gieseritz für öffentliche Gewässer 2. Ordnung	3/19.03.08
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gieseritz in der Fassung vom 14.02.2006	3/19.03.08
Gemeinde Güssefeld	
- 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Güssefeld	3/19.03.08
- 3. Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Güssefeld“ mit Begründung und Geruchs- und Geräuschgutachten	5/21.05.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Güssefeld für das Haushaltsjahr 2008	6/18.06.08
Gemeinde Henningen	
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Form eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Henningen	1/23.01.08
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Henningen	1/23.01.08
- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung) 2/20.02.08	
- Satzung über den Schutz von Grünbeständen der Gemeinde (Gehölzschutzsatzung)	3/19.03.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Henningen für das Haushaltsjahr 2008	7/16.07.08
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	8/13.08.08
- 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 05.04.2000 über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Henningen	11/19.11.08
Gemeinde Hemstedt	
- Festsetzung der Grundsteuer	1/23.01.08
- Haushaltssatzung der Gemeinde Hemstedt für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	4/23.04.08
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, den Ersatz von Verdienstausfall und die Reisekostenvergütung für ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates, den ehrenamtlichen Bürgermeister sowie die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hemstedt (Aufwandsentschädigungssatzung)	9/17.09.08
- Bekanntmachung der Beschlussfassung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2006	11/19.11.08
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hemstedt für das Haushaltsjahr 2008	12/17.12.08
Gemeinde Hottendorf	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hottendorf für das Haushaltsjahr 2008	4/23.04.08
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Hottendorf	5/21.05.08
Gemeinde Jeggau	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeggau für das Haushaltsjahr 2008	4/23.04.08
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Jeggau	7/16.07.08
- Stellenausschreibung für die Direktwahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Jeggau	7/16.07.08
- 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Jeggau über die Benutzung des Gemeindefaunaes in Jeggau	8/13.08.08
- Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jeggau für das Haushaltsjahr 2008	10/22.10.08
Gemeinde Jeggeleben	
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	6/18.06.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeggeleben für das Haushaltsjahr 2008	6/18.06.08
Gemeinde Jeseritz	
- Stellenausschreibung für die Direktwahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Jeseritz	4/23.04.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeseritz für das Haushaltsjahr 2008	4/23.04.08
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Jeseritz	6/18.06.08
Gemeinde Jeetze	
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Jeetze für Gewässer 2. Ordnung	2/20.02.08
- Haushaltssatzung der Gemeinde Jeetze für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	3/19.03.08
- Ergänzende Satzung zum § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Jeetze vom 16.06.1997	12/17.12.08
- Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jeetze für das Haushaltsjahr 2008	12/17.12.08
Gemeinde Kahrstedt	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Kahrstedt für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	4/23.04.08
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Kahrstedt für Gewässer 2. Ordnung	8/13.08.08
Gemeinde Kakerbeck	
- 3. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Fassung vom 13.09.2001	2/20.02.08
- Einleitung des förmlichen Aufhebungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „EVM - Fachbereichsstützpunkt in Kakerbeck“	5/21.05.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kakerbeck für das Haushaltsjahr 2008	5/21.05.08
- Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Kakerbeck	7/16.07.08
- Entgeltordnung für den Container in Brüchau	7/16.07.08
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG - LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kakerbeck (Straßenbaubeitragsatzung)	7/16.07.08
- Bekanntmachung der Auslegung der Aufhebungsplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „EVM-Fachbereichsstützpunkt Kakerbeck“ gemäß § 12 BauGB	7/16.07.08
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Kakerbeck für Gewässer 2. Ordnung	8/13.08.08
Gemeinde Kaulitz	
- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung) 2/20.02.08	
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	4/23.04.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kaulitz für das Haushaltsjahr 2008	5/21.05.08
Gemeinde Kerkau	
- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung) 2/20.02.08	
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	5/21.05.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kerkau für das Haushaltsjahr 2008	6/18.06.08
Gemeinde Klein-Gartz	
- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung) 2/20.02.08	
- 2. Satzung zur Änderung über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Klein Gartz	5/21.05.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Gartz für das Haushaltsjahr 2008	6/18.06.08
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	7/16.07.08
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Klein Gartz	11/19.11.08
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Klein Gartz (Korrektur)	12/17.12.08
Gemeinde Kloster-Neuendorf	
- Festsetzung der Grundsteuer	1/23.01.08
- Haushaltssatzung der Gemeinde Kloster Neuendorf für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	4/23.04.08
- Satzung der Gemeinde Kloster Neuendorf zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung)	4/23.04.08
- Neufassung der Friedhofsatzung	9/17.09.08
- Friedhofsgebührensatzung	9/17.09.08
- Bekanntmachung der Beschlussfassung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2006	11/19.11.08
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kloster Neuendorf für das Haushaltsjahr 2008	12/17.12.08
Gemeinde Köckte	
- 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Köckte in der Fassung vom 15.05.2007	3/19.03.08
- Haushaltssatzung der Gemeinde Köckte für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	4/23.04.08
- Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Köckte über die Benutzung der Kegelbahn in Köckte	4/23.04.08
- Bekanntmachung der Gemeindefaunaleiterin der Gemeinde Köckte zur Bürgeranhörung am 24. August 2008	6/18.06.08
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Köckte	6/18.06.08
Gemeinde Kuhfelde	
- Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters	4/23.04.08
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	5/21.05.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kuhfelde für das Haushaltsjahr 2008	6/18.06.08
Gemeinde Langenapel	
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Langenapel in der Fassung vom 27.04.2006	2/20.02.08
- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung) 2/20.02.08	
Gemeinde Lagendorf	
- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Lagendorf in der Fassung vom 25.11.2004	1/23.01.08

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Januar 2009, Nr. 1

- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lagendorf in der Fassung vom 18.09.1997	2/20.02.08	Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Peckfitz	6/18.06.08
Gemeinde Liesten		- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Peckfitz für das Haushaltsjahr 2008	6/18.06.08
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Liesten	1/23.01.08	Gemeinde Potzehne	
- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08	- Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Potzehne zur Bürgeranhörung am 14. September 2008	6/18.06.08
- Haushaltssatzung der Gemeinde Liesten für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	4/23.04.08	- Stellenausschreibung für die Direktwahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Potzehne	6/18.06.08
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	4/23.04.08	Gemeinde Pretzier	
- Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters	4/23.04.08	- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Liesten	8/13.08.08	- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	4/23.04.08
Gemeinde Lindstedt		- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Pretzier	5/21.05.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lindstedt für das Haushaltsjahr 2008	4/23.04.08	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Pretzier für das Haushaltsjahr 2008	6/18.06.08
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Lindstedt	7/16.07.08	Gemeinde Püggen	
- Bekanntmachung Bebauungsplan „Gutshof mit Turmhügelburg“ - Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	11/19.11.08	- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	4/23.04.08
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Lindstedt	11/19.11.08	- Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Püggen - Straßenreinigungssatzung	6/18.06.08
Gemeinde Mechau		- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Püggen für das Haushaltsjahr 2008	7/16.07.08
- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08	Gemeinde Rademin	
Gemeinde Mehmke		- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08
- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08	- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Rademin	4/23.04.08
- Haushaltssatzung der Gemeinde Mehmke für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	3/19.03.08	- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	4/23.04.08
- Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Mehmke für öffentliche Gewässer 2. Ordnung	3/19.03.08	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rademin für das Haushaltsjahr 2008	5/21.05.08
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mehmke in der Fassung vom 16.05.2006	4/23.04.08	Gemeinde Riebau	
Gemeinde Mieste		- Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung	1/23.01.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mieste für das Haushaltsjahr 2008	4/23.04.08	- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005	4/23.04.08	- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	5/21.05.08
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Mieste	5/21.05.08	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Riebau für das Haushaltsjahr 2008	6/18.06.08
- Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Mieste über die Benutzung des Gemeindefaunaes	10/22.10.08	Gemeinde Sachau	
- Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Mieste über die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen	11/19.11.08	- Satzung über die Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sachau	1/23.01.08
Gemeinde Miesterhorst		- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sachau für das Haushaltsjahr 2008	4/23.04.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Miesterhorst für das Haushaltsjahr 2008	4/23.04.08	- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Sachau	5/21.05.08
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005	4/23.04.08	- Friedhofsordnung der Gemeinde Sachau	8/13.08.08
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Miesterhorst	5/21.05.08	- Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Sachau (Friedhofsgebührensatzung)	8/13.08.08
- Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Miesterhorst zur Bürgeranhörung am 31. August 2008	6/18.06.08	Gemeinde Seebenu	
- Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung der Gemeinde Miesterhorst für das Haushaltsjahr 2008	12/17.12.08	- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08
Gemeinde Neukrug		- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	5/21.05.08
- 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neukrug für das Haushaltsjahr 2007 und Bekanntmachung	1/23.01.08	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Seebenu für das Haushaltsjahr 2008	7/16.07.08
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neukrug in der Fassung vom 19.04.2006	2/20.02.08	Gemeinde Sichau	
Gemeinde Neukrug		- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sichau für das Haushaltsjahr 2008	5/21.05.08
- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08	- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Sichau	6/18.06.08
Gemeinde Neuendorf am Damm		- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006	11/19.11.08
- 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Fassung vom 07.12.2001	1/23.01.08	- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Sichau (Friedhofsgebührensatzung)	11/19.11.08
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Neuendorf am Damm für Gewässer 2. Ordnung	4/23.04.08	Gemeinde Solpke	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neuendorf am Damm für das Haushaltsjahr 2008	5/21.05.08	- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Solpke	6/18.06.08
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG - LSA für Wirtschaftsweg der Gemeinde Neuendorf am Damm (Wegbeitragsatzung)	10/22.10.08	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Solpke für das Haushaltsjahr 2008	6/18.06.08
- Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuendorf am Damm für das Haushaltsjahr 2008	12/17.12.08	- 1. Änderung der Ordnung über die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde Solpke und über das Entgelt	10/22.10.08
Gemeinde Osterwohle		Gemeinde Steinitz	
- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08	- Satzung über den Schutz von Grünbeständen der Gemeinde (Gehölzschutzsatzung)	1/23.01.08
- Haushaltssatzung der Gemeinde Osterwohle für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	4/23.04.08	- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	5/21.05.08	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinitz für das Haushaltsjahr 2008	5/21.05.08
Gemeinde Packebusch		- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	5/21.05.08
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Packebusch für Gewässer 2. Ordnung	3/19.03.08	Gemeinde Tylsen	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Packebusch für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	4/23.04.08	- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08
Gemeinde Peckfitz		- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von			

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Januar 2009, Nr. 1

Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	6/18.06.08	amtes der Verwaltungsgemeinschaft Klötze	3/19.03.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tylsen für das Haushaltsjahr 2008	7/16.07.08	Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land	
Gemeinde Valfitz		- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	2/20.02.08
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	4/23.04.08	- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Valfitz für das Haushaltsjahr 2008	6/18.06.08	Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark	
Gemeinde Vienau		- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der VG Südliche Altmark für das Haushaltsjahr 2008	4/23.04.08
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Vienau für Gewässer 2. Ordnung	2/20.02.08	Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel	
- 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Vienau	2/20.02.08	- Wirtschaftsplan des VKWA Salzwedel für das Jahr 2009	12/17.12.08
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Vienau (Straßenbaubeitragssatzung)	2/20.02.08	- Jahresabschluss 2007	12/17.12.08
- Haushaltssatzung der Gemeinde Vienau für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	4/23.04.08	- Allgemeine Tarife des VKWA Salzwedel	12/17.12.08
- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vienau	9/17.09.08	- Beschluss und Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 1 Wassergesetz LSA (WG LSA) und Anlagen	12/17.12.08
Gemeinde Vissum		Wasserverband Klötze	
- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08	- Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2008	1/23.01.08
- Haushaltssatzung der Gemeinde Vissum für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	4/23.04.08	- Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze	1/23.01.08
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	4/23.04.08	- Jahresabschluss 2006	5/21.05.08
- Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vissum für das Haushaltsjahr 2008	12/17.12.08	Wasserverband Stendal-Osterburg	
Gemeinde Wallstawe		- Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über die Abwälzung der Abwasserabgabe	12/17.12.08
- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08	- Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg - Entgelte Abwasser gültig ab 01.01.2009	12/17.12.08
- Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wallstawe und Anlage	3/19.03.08	- Beschluss der Versammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 19. November 2008 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers	12/17.12.08
- Satzung der Gemeinde Wallstawe über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	3/19.03.08	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Wallstawe für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	4/23.04.08	- Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb eines Verbrennungsmotors für Biogas in der Gemeinde Güssefeld	9/17.09.08
- Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wallstawe	7/16.07.08	Landesverwaltungsamt Halle	
Gemeinde Wannefeld		- Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen 15-kV-Leitung Nr. 29 Leppin-Gladigau	2/20.02.08
- Friedhofsanordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Wannefeld	1/23.01.08	- Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen 30-kV-Leitung Nr. 303 UW Salzwedel-UW Siedenlangenbeck	2/20.02.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wannefeld für das Haushaltsjahr 2008	4/23.04.08	- Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen 15-kV-Freileitung Nr. 30 Gladigau-Binde	2/20.02.08
Gemeinde Wernstedt		- Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Fremdstromschutzanlage FSA 102.00/11 Jeseritz	3/19.03.08
- Haushaltssatzung der Gemeinde Wernstedt für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	4/23.04.08	- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchreinigungsgesetz - Fremdstromschutzanlage FSA 103.00/02 Klötze	6/18.06.08
Gemeinde Wieblitz-Eversdorf		- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchreinigungsgesetz - 15-kV-Leitung Nr. 57 Steinitz-Heidberg	6/18.06.08
- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08	- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchreinigungsgesetz - 30-kV-Leitung Nr. 312 Salzwedel-Dähre	8/13.08.08
- Haushaltssatzung der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	4/23.04.08	- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchreinigungsgesetz - Ferngasleitung FGL 111.00 Salzwedel-Rostock	10/22.10.08
- Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters	4/23.04.08	- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchreinigungsgesetz - Fremdstromschutzanlage FSA 111.00/01 Stappenbeck II	10/22.10.08
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf	11/19.11.08	- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchreinigungsgesetz - Gastransportleitung Klötze-Langensalzwedel DN 300 PN 16	10/22.10.08
Gemeinde Wiepke		- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchreinigungsgesetz - Ferngasleitung EGL 110 Salzwedel-Premnitz-Brandenburg	11/19.11.08
- Stellenausschreibung für die Direktwahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Wiepke	4/23.04.08	- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchreinigungsgesetz - Fremdstromschutzanlagen FSA 110.00/04 Stappenbeck I, FSA 110.00/06 Ladekath, FSA 110.00/08 Jeetze	11/19.11.08
Gemeinde Winkelstedt		Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stendal	
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung)	4/23.04.08	- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Kalbe	1/23.01.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Winkelstedt für das Haushaltsjahr 2008	5/21.05.08	- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Peckensen	1/23.01.08
Gemeinde Zethlingen		- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Vahrholz	2/20.02.08
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zethlingen für das Haushaltsjahr 2008	6/18.06.08	- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Klötze	2/20.02.08
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Zethlingen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11.03.1997	11/19.11.08	- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Vahrholz	2/20.02.08
Gemeinde Zichtau		- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Vietzen	2/20.02.08
- Stellenausschreibung für die Direktwahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Zichtau	5/21.05.08	- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Nesenitz	4/23.04.08
Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe		- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Neuendorf am Damm	4/23.04.08
- Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg“ (Auslegung der landesplanerischen Beurteilung)	2/20.02.08	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
- Entlastung des Verwaltungsleiters der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe für das Haushaltsjahr 2006	3/19.03.08	- Beschluss der Regionalversammlung über die Jahresrechnung 2005 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sowie die Entlastung des Vorsitzenden	1/23.01.08
- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	4/23.04.08	- Beschluss der Regionalversammlung über die Jahresrechnung 2006 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sowie die Entlastung des Vorsitzenden	1/23.01.08
- 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe	6/18.06.08	- Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung	1/23.01.08
- 3. Änderungssatzung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe	6/18.06.08	- Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung hier: Fristverlängerung	3/19.03.08
Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf		- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2008	6/18.06.08
- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf für das Haushaltsjahr 2008	1/23.01.08	- Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 29.10.2008	11/19.11.08
- Bekanntmachung über den Beschluss der Jahresrechnung 2006 und die Entlastung der Verwaltungsleiterin der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf	10/22.10.08	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel	
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf	5/24.12.08	- Bekanntgabe der Nachweisungen der Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Altmersleben	2/20.02.08
Verwaltungsgemeinschaft Klötze		- Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes	3/19.03.08
- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Klötze für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung	3/19.03.08		
- Stellenausschreibung der Leiterin /des Leiters des gemeinsamen Verwaltungs-			

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Januar 2009, Nr. 1

- Bekanntgabe der Nachweisungen der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin im Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Solpker Wiesengraben 3/19.03.08
- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 3/19.03.08
- Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2006 bis 31.12.2006 3/19.03.08
- Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Solpker Wiesengraben 4/23.04.08
- Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Wüllmersen III, Verf.-Nr. 12SAW240 5/21.05.08
- Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Altmersleben, Verf.-Nr. 14SAW021 5/21.05.08
- Bekanntgabe der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65, 66 FlurbG im Unternehmensflurbereinungsverfahren Salzwedel-Nord 5/21.05.08
- Überleitungsbestimmungen nach § 66 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.10.2008 gem. § 65 FlurbG 5/21.05.08
- Einladung zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur geplanten Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Roxförde und vorläufige Gebietskarte 6/18.06.08
- Bekanntmachung zur Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Rohrberg III, Verf.-Nr. SAW 2.068 7/16.07.08
- Ausführungsanordnung im UFV Mieste 7/16.07.08
- Bekanntmachung zur Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Mahlsdorf III, Verf.-Nr. SAW 2.079 7/16.07.08
- Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Bodenordnungsverfahren Osterwohle I, Verf.-Nr. SAW 2.089 8/13.08.08
- Einladung zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur geplanten Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Wernstedt 9/17.09.08
- Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Unternehmensflurbereinungsverfahren Gardelegen-Nord, Verf.-Nr. 3.04.716.3003 9/17.09.08
- Beschluss über die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens Roxförde 9/17.09.08
- Anordnung des Beschlusses zur Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Wernstedt nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz 10/22.10.08
- Öffentliche Bekanntmachung - Ladung der Beteiligten zur 1. Teilnehmerversammlung mit der Wahl des Vorstandes im Bodenordnungsverfahren Roxförde 11/19.11.08
- Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Unternehmensflurbereinungsverfahren Gardelegen-Nord, Verf.-Nr. 3.04.716.3003 11/19.11.08
- Öffentliche Bekanntmachung des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Vienau-Dolchau-Mehrin Feldlage 11/19.11.08
- Anordnung des 2. Änderungsbeschlusses im Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Lausebachtal 12/17.12.08
- Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des BOV Gischau-Siedenlangenbeck, Verf.-Nr. SAW 4.029 12/17.12.08
- ABS „Drömling“ GmbH Klötze**
- Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der ABS „Drömling“ GmbH 2/20.02.08
- Kirchliches Verwaltungsamt Salzwedel**
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung Friedhof Rohrberg 1/23.01.08
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung Friedhof Stöckheim 1/23.01.08
- Änderungen zur Friedhofsordnung/Friedhofsgebührenordnung Friedhof Ahlum 6/18.06.08
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung Friedhof Beese 8/13.08.08
- Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinden Kuhfelde und Hohenlangenbeck 8/13.08.08
- Friedhofsatzung für die Friedhöfe des Ev. Kirchspiels Kuhfelde mit den Friedhöfen Kuhfelde und Hohenlangenbeck vom 10.07.08 8/13.08.08
- Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt**
- Einladung zur Versbandsversammlung am 13. März 2008 2/20.02.08
- Einladung zur Versbandsversammlung am 25. Juni 2008 6/18.06.07
- Einladung zur Versbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt 9/17.09.08
- Einladung zur Versbandsversammlung am 19. Dezember 2008 11/19.11.08

Altmarkkreis Salzwedel - Der Kreiswahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters zur Kommunalwahl im Altmarkkreis Salzwedel am 07. Juni 2009

Auf der Grundlage der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Wahltag

Am 07. Juni 2009 findet im Altmarkkreis Salzwedel die Wahl des Kreistages statt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für die Wahl des Kreistages ist der Altmarkkreis Salzwedel in 8 Wahlbereichen eingeteilt.

Wahlbereich 1:

Hansestadt Salzwedel (östlicher Bereich)

Einwohner insgesamt: 10.385

Wahlbezirk 001:

Vor dem Neupervertor, Altperverstraße, Am Chüdenwall, An der Mönchskirche, Bocksbrücke, Burgstraße, Chüdenstraße, Gr.-St.-Ilsestraße, Holzmarktstraße, Kl.-St.-Ilsestraße, Nicolaiplatz, Nicolaistraße, Schornsteinfegerstraße, Westermarktstraße, Lohteich, Neuperverstraße, Erster Damm EW: 1.104

Wahlbezirk 002:

Am Karlsfeld, An den Kampstücken, An der Flora, Friedrichsgrund, Gartenstraße, Karl-Gaedcke-Straße, Krangener Weg, Lösstraße, Morgenstraße, Schillerstraße, Sperlingsweg, Tuchmacherstraße EW: 1.183

Wahlbezirk 003:

Ackerhof, Ahornweg, Am Großen Stein, Am Klosterkamp, Am Landwehr-

wall, Am Roten Turm, An den Sieben Eichen, Arendseer Straße, Birkenweg, Eschenweg, Fichtestraße, Fuchsberger Straße, Heinestraße, Kastanienweg, Käthe-Kollwitz-Straße, Kiefernweg, Lange Straße, Lindenweg, Ludwig-Frank-Straße, Siedlung des Friedens, Straße des Friedens, Wandlungsbreite, Wilhelm-Busch-Straße, Winckelmannstraße, Zum Dorfplatz EW: 1.506

Wahlbezirk 004:

Amtsstraße, Bergstraße, Gardelegener Straße, Grüner Stegel, Klosterstraße, Magdeburger Straße, Sankt-Georg-Straße, Straße der OdF, Teichstraße, Windmühlenbreite EW: 1.010

Wahlbezirk 011:

Ernst-Thälmann-Straße, Friedensring, Kleiner Stegel EW: 1.997

Wahlbezirk 012:

Am Perver Berg, Hansestraße, Pappelallee, Sonnenstraße, Weidenweg, Bertolt-Brecht-Ring, Erich-Kästner-Ring, Groß Chüdener Weg EW: 1.259

Wahlbezirk 013:

Buchenallee, Hopfenstraße, Lindenallee, Amselweg, Drosselweg, Finkenweg, Marienstraße, Max-Adler-Straße, Meisenweg EW: 1.374

Wahlbezirk 016:

Ortschaft Mahlsdorf
Alte Dorfstraße, Am Hagengraben, Bahnhofsallee, Benkendorfer Straße, Hinter den Höfen, Maxdorf Nr., Maxdorfer Straße, Mittelweg, Rotdornweg, Salzwedeler Straße EW: 349

Wahlbezirk 017:

Ortschaft Stappenbeck
Am Busch, Chüdener Weg, Heerstraße, Lindenstraße, Stadtweg, Stappenbecker Weg, Zur Klauskirche, Zur Alten Mühle EW: 420

Wahlbezirk 018:

Ortschaft Benkendorf
EW: 183

Wahlbereich 2:

Hansestadt Salzwedel (westlicher Bereich)

Einwohner: 10.232

Wahlbezirk 005:

Am Marschfeld, An der Lorenzkirche, An der Marienkirche, An der Warthe, Braunschweiger Straße, Brückenstraße, Felixtweststraße, Große Predigerstraße, Jenny-Marx-Straße, Kleine Predigerstraße, Kramstraße, Mühlenstraße, Neutorstraße, Radestraße, Reimannstraße, Reimannstraße/Gartensparte, Salzstraße, San-Vito-d.-N.-Straße, Schmiedestraße, Warthering, Weseler Straße, Wiesenstraße EW: 1.717

Wahlbezirk 006:

Am Anger, An der Reitbahn, Auf dem Hohen Felde, Böddenstedt Nr., Dämmchenweg, Danneilweg, Ebertstraße, Fabriksstraße, Freiligrathstraße, Gerstedter Weg, Jahnstraße, Lutherstraße, Melanchthonstraße, Nicolaus-Gercken-Straße, Platanenallee, Wohrsberg, Wustrower Straße, Zum Bartelskamp EW: 1.215

Wahlbezirk 007:

Am Kronsberg, Nordbockhorn, Südbockhorn, Böddenstedter Weg, Ziegeleistraße EW: 1.082

Wahlbezirk 008:

Agricolastraße, Am Martinskamp, Am Stern, Brewitzstraße, Chüttlitzer Weg, Gartzstraße, Hoppestraße, Lüneburger Straße, Oldecopstraße, Siedlung, VEG, Uelzener Straße, Westring EW: 1.918

Wahlbezirk 009:

Ackerstraße, Am Gesundbrunnen, Am Hafen, Am Moorteich, Brunnenstraße, Fritz-Reuter-Straße, Große Pagenbergstraße, Karl-Marx-Straße, Kleine Pagenbergstraße, Querstraße, Schäferstegel, Schülkestraße, Reichestraße, Steintorstraße, Wallstraße, Wollweberstraße EW: 1.394

Wahlbezirk 010:

Alte Jeetze, Am Bleichwall, Am Eichwall, Am Pulverturm, An den Lehmkuhlen, An der Katharinenkirche, Bahnhofstraße, Breite Straße, Feldstraße, Gaswerksweg, Haselhorster Weg, Hohe Brücke, Hoyersburger Landstraße, Hoyersburger Straße, Hoyersburger Straße/Gartenlaube, Kleine Straße, Mittelstraße, Vor dem Lüchower Tor, Goethestraße EW: 1.618

Wahlbezirk 014:

Ortsteil Brietz
Achterstraße, Alte Ziegelei, Alterhof, Alter Stadtweg, Am Kiefernweg, Am Klingenberg, Am Sandberg, Am Wiesengrund, An der Beeke, An der Chaussee, Chüttlitzer Rundling, Flögsand, Hauptstraße, Im Eichengrund, Mühlenweg, Schäferdamm, Steindamm, Unter den Linden, Wiesenweg, Zum Buchhorst EW: 952

Wahlbezirk 015:

Ortsteil Dambeck
Am Bahnhof, Am Kinderheim, Amt Dambeck Nr., Brewitz Nr., Im Dorfe, Klostermühle, Stegel, VEB EW: 336

Wahlbereich 3:

VG Arendsee-Kalbe

Einwohner: 12.763

Mitgliedsgemeinden:

Arendsee, Brunau, Engersen, Höwisch, Jeetze, Kakerbeck, Kalbe/Milde (einschl. ehemalige Gemeinden Altmersleben, Güssefeld, Neuendorf am Damm, Kahrstedt, Winkelstedt, Wernstedt), Kläden, Kleinau, Leppin, Neulingen, Packebusch, Sanne-Kerkuhn, Schrampe, Thielbeer, Vienau, Ziemendorf

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Januar 2009, Nr. 1

Wahlbereich 4: VG Beetendorf-Diesdorf

Einwohner: 13.063

Mitgliedsgemeinden: Apenburg, Beetendorf (einschl. ehemalige Gemeinden Jeeben, Bandau, Tangeln, Mellin, Hohentramm), Borsen, Dähre (einschl. ehemalige Gemeinden Bonese, Lagendorf), Diesdorf, Ellenberg, Gieseritz, Hanum, Jübar, Langenapel, Lüdelsen, Mehmke, Nettgau, Neukrug, Rohrberg (einschl. ehemalige Gemeinden Ahlum, Bierstedt), Winterfeld

Wahlbereich 5: VG Gardelegen-Stadt

Einwohner: 12.916

Mitgliedsgemeinden: Berge, Gardelegen, Hemstedt, Kloster Neuendorf,

Wahlbereich 6: VG Klötze

Einwohner: 11.281

Mitgliedsgemeinden: Dönitz, Immekath, Jahrstedt, Klötze, Kunrau, Kusey, Neuendorf, Neufferchau, Ristedt, Schwiesau, Steimke, Wenz

Wahlbereich 7: VG Salzwedel-Land

Einwohner: 10.818

Mitgliedsgemeinden: Altensalzwedel, Badel, Binde, Chüden, Fleetmark, Henningen, Jeggeleben, Kaulitz, Kerkau, Klein Gartz, Kuhfelde, Liesten, Mechau, Osterwohle, Pretzier, Püggen, Rademin, Riebau, Seebenau, Siedlangenberg, Steinitz, Tylsen, Valfitz, Vissum, Wallstawe, Wieblitz-Eversdorf, Zethlingen

Wahlbereich 8: VG Südliche Altmark

Einwohner: 11.96

Mitgliedsgemeinden: Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hottendorf, Jävenitz, Jeggau, Jerchel, Jeseritz, Kassieck, Köckte, Letzlingen, Lindstedt, Mieste, Miesterhorst, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Solpke, Wanefeld, Wiepke, Zichtau

Einwohnerzahl per 31. 12. 2007: 93.323

Salzwedel, 18.12.2008

gez. Ziche
Kreiswahlleiter

Altmarkkreis Salzwedel - Der Kreiswahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters zur Kommunalwahl im Altmarkkreis Salzwedel am 07. Juni 2009

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Bildung des Kreiswahlausschusses

Die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Kreiswahlausschusses zur Kommunalwahl dem Kreiswahlleiter des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Aufforderung vorzuschlagen. Die Frist endet am 28.02.2009.

Auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt weise ich hin.

Salzwedel, 18.12.2008

gez. Ziche
Kreiswahlleiter

Gebietsänderungsvertrag Eingemeindung der Gemeinde Berge in die Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinde: Berge am: 11.11.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Berge nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Berge sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat mit Beschluss vom 03.11.2008 der Eingemeindung der Gemeinde Berge in die Hansestadt Gardelegen zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der Gemeinde Berge sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Berge und die aufnehmende Hansestadt Gardelegen folgenden Vertrag.

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Berge wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Hansestadt Gardelegen eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung der Gemeinde Berge wird die Gemeinde Berge aufgelöst.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Nach Eingemeindung der bisher selbständigen Gemeinde Berge werden Ackendorf, Berge und

Laatzke Ortsteile der Hansestadt Gardelegen. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der Hansestadt Gardelegen den bisherigen Gemeinamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Hansestadt Gardelegen“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehrigen Ortsteile der aufnehmenden Stadt können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3 Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Hansestadt Gardelegen die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Berge an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen über.

§ 4 Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Der aufnehmenden Gemeinde wird empfohlen den Gemeindearbeiter vorrangig in dem eingemeindeten Territorium einzusetzen.

(2) Die einzugemeindete Gemeinde Berge wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Berge auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Berge haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen sowie der eingemeindeten Gemeinde Berge stehen den Einwohnern der Einheitsgemeinde Gardelegen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6 Neuwahl des Gemeinderates

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates und des Ortschaftsrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Gemeinderates und des Ortschaftsrates in neue am Wahltag noch nicht bestehende Strukturen erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7 Bildung von Ortschaften

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Berge und künftigen Ortsteile Berge, Ackendorf und Laatzke werden zur Ortschaft der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Berge wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA für die Ortschaft Berge: 9

Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Berge ist gemäß § 88 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(5) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt: a. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindefriedhöfen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, b. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben, c. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens.

Zur Erfüllung der o.a. Aufgaben wird der Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung eine Gesamtsumme in Höhe von 4.000,00 Euro in den Haushaltsplan eingestellt. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Hansestadt Gardelegen jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln der Ortschaft in das folgende Haushaltsjahr ist möglich.

(6) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen aufgenommen.

§ 8 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen

zu hören.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen. Insbesondere werden der Bestand und der Betrieb der in der Anlage 2 aufgeführten kommunalen Einrichtungen soweit als möglich gewährleistet. Bei vorgesehenen Änderungen ist der Ortschaftsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

(2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehende Aufwandsentschädigungsregelung für den ehrenamtlichen Bürgermeister ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit in die Aufwandsentschädigungssatzung der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen. Für den Ortschaftsrat ist die Aufwandsentschädigung neu zu regeln.

(2) Die Entschädigung des Ortsbürgermeisters ist nach dem Ablauf seiner Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Berge gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich weiter. Die Geltungsdauer ist in Anlage 4 geregelt.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen auch für die Ortschaft Berge in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Stadt ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt in der jeweils gültigen Fassung:

- a) Hauptsatzung der Stadt Gardelegen
- b) Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gardelegen und seine Ausschüsse
- c) Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gardelegen
- d) Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gardelegen
- e) Feuerwehr-, Benutzungs- und Kostenordnung

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Berge nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen.

(4) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12

Haushaltsführung

(1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Berge bleibt bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Berge wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

§ 13

Steuersätze

Bis zum 31.12.2009 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten. Zum 01.01.2010 gelten die Hebesätze der Hansestadt Gardelegen.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A v. H.	B v. H.	
Berge	300	300	300

§ 14

Investitionen

(1) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen wird die bereits veranschlagten und begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden. Voraussetzung bei Maßnahmen mit einem Sperrvermerk ist der jeweilige Bewilligungsbescheid.

(2) Die aufnehmende Hansestadt Gardelegen wird für die zweckgebundenen Rücklagen und Haushaltsreste, einschließlich der Kassenausgabenreste, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

(3) Der Saldo der allgemeinen Rücklage zuzüglich des Aktienvermögens ist mit den Schulden zum Stichtag des 31.12.2009 aufzurechnen. Überschüsse sind auf die Dauer von 5 Jahren vorrangig unter Beachtung des Haushaltsausgleichs für die in Anlage 3 zu § 9 Abs. 2 aufgeführten Investitionen in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 15

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Berge besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Hansestadt Gardelegen fort.

(3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Berge wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende der Amtszeit.

§ 16

Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde

Berge, den 12.11.2008	gez. Berlin Unterschrift	Siegel
-----------------------	-----------------------------	--------

Aufnehmende Stadt

Hansestadt Gardelegen, den 12.11.2008	gez. Fuchs Unterschrift	Siegel
---------------------------------------	----------------------------	--------

Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

- Berge:
- Betreiberverein Schießanlage „Am Kahnberg“
 - Unterhaltungsverband „Milde Biese“
 - Unterhaltungsverband „Obere Ohre“
 - Wasserverband Gardelegen
 - E.ON AVACON
 - Nutzungsvertrag SV Eintracht Berge
 - Mietvertrag Friedhof Berge
 - Tourismusverein Region Gardelegen e.V.
 - Feuerwehrverband
 - Verwaltervertrag WOBAU
 - Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
 - Pachtverträge über Grund und Boden

Anlage 2 zu § 9 Abs. 1

- Sportstätte Kegelbahn
- Sportlerheim am Sportplatz
- Kindertagesstätte
- Spiel- und Bolzplätze
- Friedhof/Trauerhalle Berge
- Friedhof/Trauerhalle Laatzke
- Gemeindeforum Laatzke
- Feuerwehrgerätehaus Berge, Ackendorf und Laatzke

Anlage 3 zu § 9 Abs. 2

- 1.) Anbindung Ziegelei
- 2.) Regenwasserleitung Laatzke
- 3.) Ackendorfer Dorfstraße (Weinberg)
- 4.) Junkergarten

Anlage 4 zu § 11 Abs. 1

Berge	Geltungsdauer
Hundesteuersatzung (vom 08.12.1998) einschließlich	3 Jahre
1. Änderung der Hundesteuersatzung (vom 09.10.2001)	
Beschluss der Gemeinde Berge zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten (vom 31.03.2005)	5 Jahre
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Berge (vom 13.10.1998)	5 Jahre
Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Berge - Ortsteil Ackendorf (vom 19.06.1997)	5 Jahre
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Berge, Ortsteil Laatzke (vom 09.11.2000)	5 Jahre
Satzung über die Reinigung und über den Winterdienst an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Berge - Straßenreinigungssatzung - (vom 19.09.2006)	Bis 31.12.2009
Sondernutzungsgebührensatzung (vom 04.06.2002)	Bis 31.12.2009
Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Berge (vom 04.06.2002)	
Satzung der Gemeinde Berge zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer (2. Ordnung) (vom 11.03.2008)	Bis 31.12.2009
Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Berge (vom 05.02.2002)	5 Jahre
Satzung über die Nutzung der Kindereinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Berge (vom 06.02.2007)	Bis 31.12.2009
Gebührensatzung für die Kindereinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Berge (vom 06.02.2007)	Bis 31.12.2009

Gegenüber der Gemeinde Berge und der Hansestadt Gardelegen wurde mit Bescheid vom 18.12.2008 unter Aktenzeichen 72.2.3-1590.VG GA-St.G055 nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Berge zur Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen

Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Berge in die Hansestadt Gardelegen wird genehmigt.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Januar 2009, Nr. 1

Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung

Mit Schreiben vom 27.11.2008, eingegangen am 01.12.2008, stellten die Hansestadt Gardelegen und die Gemeinde Berge den Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden seitens des Vertragspartners mit Posteingang vom 01.12.2008 vervollständigt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem sich einzugliedernden Gebiet wohnen.

Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Berge und der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen haben beschlossen eine Gebietsänderung umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinde Berge hat am 24.02.2008 entsprechend den Vorschriften des Wahlgesetzes stattgefunden. Danach fasste der Gemeinderat der Gemeinde Berge am 11.11.2008 den Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung mit der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA erforderlichen Mehrheit der Mitglieder. Die Hansestadt Gardelegen als aufnehmende Gemeinde hatte der Vereinbarung zur Gebietsänderung mit Beschluss des Stadtrates vom 03.11.2008 bereits mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt.

Die Eingemeindung der Gemeinde Berge in die Hansestadt Gardelegen entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls.

Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene ist nach § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungsgesetz (GemNeuGlGrG) im Land Sachsen-Anhalt zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Diese Strukturen müssen in der Lage sein, die eigenen und übertragenen Aufgaben sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern.

Dieses Ziel soll gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erreicht werden. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 soll eine Einheitsgemeinde durch den Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 GO LSA gebildet werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall soll die Gemeinde Berge zum 01.07.2009 in die Hansestadt Gardelegen als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt eingemeindet werden. Die beteiligten Partner haben einen Gebietsänderungsvertrag erarbeitet und beschlossen. Durch die vereinbarte Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen löst sich die Gemeinde Berge auf. Die Eingemeindung dient dem Ziel zukunftsträchtige gemeindliche Strukturen zu schaffen.

Die Gemeinde Berge wird in ihren Grenzen geändert, sodass es sich hierbei im Sinne von § 16 Abs. 1 GO LSA um eine Gebietsänderung handelt. Die Genehmigung zur Eingemeindung kann nur erteilt werden, wenn nach § 16 Abs. 1 GO LSA Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Da sich die übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt, Hemstedt und Kloster Neuendorf, ebenfalls zum 01.07.2009 in die Hansestadt Gardelegen als Trägergemeinde eingemeinden, wird hiermit gemeinsam eine Einheitsgemeinde geschaffen. Die Verwaltungsgemeinschaft löst sich nach § 2 Abs. 5 GemNeuGlGrG damit auf. Eine Beeinträchtigung der Verwaltungsgemeinschaft ist in diesem Fall nicht gegeben, da sich alle Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft für diesen Weg entschieden haben.

Die Gemeinde Berge als Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt hat eine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Gardelegen als Trägergemeinde. Dadurch ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben. Aufgrund der jahrelangen Mitgliedschaft in dieser Verwaltungsgemeinschaft bestehen bereits enge Beziehungen zwischen der einzugliedernden und der aufnehmenden Gemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft. Durch die Eingemeindung der Gemeinde Berge wird die Leistungs- und Verwaltungskraft der zukünftigen Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen gestärkt und gesichert. Damit wird die Erfüllung kommunaler Aufgaben verbessert, erleichtert und vereinfacht. Dem Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene in § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG wird entsprochen.

Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA sind erfüllt. Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag widerspricht nicht den Gesichtspunkten der Raumordnung, Landesplanung und der örtlichen Zusammenhänge.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gebietsänderung zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Aufgrund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.07.2009 in Kraft treten soll, nunmehr erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Hinweis

Zu § 12

Die Regelung unter dem Vorbehalt, dass eine rechtswirksame Haushaltssatzung besteht, ist nicht zu beanstanden. Sollte die Haushaltssatzung nicht rechtswirksam werden, ist der Haushalt der Gemeinde Berge in den Haushalt der Hansestadt Gardelegen aufzunehmen, weil die Gemeinde Berge untergegangen ist und die Einheit des Haushalts nur eine Haushaltssatzung für die Gemeinde gem. § 92 Abs. 1 GO LSA zulässt.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Gemäß § 14 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung erhält die

Gemeinde Winterfeld

die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens:

In Blau ein vom Deckstein eines silbernen Hünengrabes aufspringender silberner Wolf mit schwarzen Krallen und ausgeschlagener roter Zunge, unten eingeschlossen von den Tragsteinen des Hünengrabes drei goldene Ähren, die beiden äußeren mit Halmbblatt.

Die Hauptfarben des Wappens sind - abgeleitet von Hauptwappenmotiven (Wolf, Hünengrab) und Schildfarbe - Silber (Weiß) und Blau.

Des Weiteren erteile ich die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

Die Flagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewappen belegt.

Salzwedel, den 11. Dezember 2008

Im Auftrag

gez. Pfannenschmidt
Amtsleiterin

Siegel

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Groß Chüden, Klein Chüden und Ritze

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Chüden vom 08.01.2009 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Groß Chüden, Klein Chüden und Ritze verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, im Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 13.01.2009

Ziche

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hemstedt/Lüffingen

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Hemstedt vom 23.05.1995 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Hemstedt und Lüffingen verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, im Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 13.01.2009

Ziche

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Jävenitz/Trüstedt

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Jävenitz/Trüstedt vom 28.04.1992 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Jävenitz und Trüstedt verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, im Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 13.01.2009

Ziche

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Satzung - 1. Änderung des Bebauungsplan Fliegerhorst Gewerbegebiet Ost II, Gardelegen

Die vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 08. Dezember 2008 beschlossene 1. Änderung des Be-

bauplanes Fliegerhorst (Gewerbegebiet Ost II) in Gardelegen wird gemäß § 10 Abs. 2 BauGB hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes wirksam. Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB auf Dauer bei der Stadt Gardelegen, Bauamt Zimmer 117, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Konrad Fuchs

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Änderungsgenehmigung und Neufassung der Genehmigung für den Sonderlandeplatz Gardelegen

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 26.11.2008 wurde dem Fliegerhorst Gardelegen e.V. gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. §§ 49 ff. und § 109 Abs. 3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) die Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen der ehemaligen DDR vom 09. März 1961 in der Fassung der vorläufigen Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen der ehemaligen DDR vom 09. April 1990 geändert, an die Vorschriften der LuftVZO angeglichen und neu erfasst. Der Genehmigungsbescheid (Kopie) mit Begründung sowie der Anlage 1 (Platzdarstellungskarte) kann ab dem Tage der Bekanntmachung von Jedermann in der Stadtverwaltung, Rudolf-Breitscheid-Str. 3, Bauamt Zimmer 117, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Konrad Fuchs

Hansestadt Gardelegen

Festsetzung der Grundsteuer

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Danach wird die erste Rate zum 15. Februar 2009 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erstellt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bei Überweisungen geben Sie bitte Ihre Steuer- bzw. Gebührenkontonummer oder die Kassenkontonummer (siehe Bescheid) an.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

Genehmigung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1-08 Mahlsdorf „Entlastungsstraße Mahlsdorf“ Teil 1

Der vom Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in der Sitzung am 24. September 2008 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1-08 Mahlsdorf „Entlastungsstraße Mahlsdorf“ Teil 1 der Hansestadt Salzwedel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2008 Az: 204-21102-1-08/SAW/455 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 14. Januar 2009

gez. Danicke
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

1. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Salzwedel

Artikel I

In der Anlage 1 wird die Straße „Siedlung des Friedens“ mit der Reinigungsklasse 1 gestrichen.

Salzwedel, 11.12.2008

gez. Danicke
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

III. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagersatz für ehrenamtlich Tätige; Ehrenbeamte; Gemeinderäte und den/ die Bürgermeister/in (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Benkendorf erhält bis zum Ausscheiden aus dem Amt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 256 EUR.
Die Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Benkendorf erhalten bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25 EUR.

Artikel II

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Stadtwehrlleiter und der ehrenamtliche Wehrlleiter der Freiwilligen Feuerwehr Salzwedel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 255 EUR.

In § 6 Abs. 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Abweichend erhält der ehrenamtliche Wehrlleiter der Ortschaftswehr Benkendorf eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 EUR.

In § 6 Abs. 7 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Abweichend erhält der stellvertretende Wehrlleiter der Ortschaft Benkendorf eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 EUR.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Artikel I tritt mit Ablauf des 30.06.2009 außer Kraft.

Salzwedel, den 11.12.2008

Danicke
Bürgermeisterin

Siegel

Hansestadt Salzwedel

Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Organisation und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Struktur der Freiwilligen Feuerwehr
- § 4 Stadtwehrlleiter
- § 5 Stadtwehrlleitung
- § 6 Vorschlagsverfahren
- § 7 Ortswehrlleiter
- § 8 Ortswehrlleitung
- § 9 Führer taktischer Einheiten
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Wehrlleitungen der Ortsfeuerwehren
- § 12 Mitglieder im Einsatzdienst
- § 13 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung
- § 14 Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- § 15 Kinderfeuerwehren
- § 16 Ehrenmitglieder
- § 17 Pflichten und Rechte der Mitglieder
- § 18 Ernennung und Beförderung
- § 19 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 20 Sprachliche Gleichstellung
- § 21 In-Kraft-Treten

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Januar 2009, Nr. 1

§ 1 Organisation und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Hansestadt Salzwedel unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr als eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel besteht aus nachfolgenden Ortsfeuerwehren:

(1) Ortsfeuerwehr Salzwedel	Schwerpunktausstattung
(2) Ortsfeuerwehr Brietz	Grundausrüstung
(3) Ortsfeuerwehr Buchwitz	Grundausrüstung
(4) Ortsfeuerwehr Chüttlitz	Grundausrüstung
(5) Ortsfeuerwehr Dambbeck	Grundausrüstung
(6) Ortsfeuerwehr Mahlsdorf	Grundausrüstung
(7) Ortsfeuerwehr Stappenbeck	Grundausrüstung
(8) Ortsfeuerwehr Benkendorf	Grundausrüstung

§ 3 Struktur der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel und ihre Ortsfeuerwehren gliedert sich in die Abteilungen:

- Mitglieder im Einsatzdienst
- Jugendabteilung
- Alters- und Ehrenabteilung
- Kinderfeuerwehren

§ 4 Stadtwehrleiter

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Die Befähigung und Eignung muss nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen, er sollte Mitglied einer Ortsfeuerwehr sein, aber nicht gleichzeitig Ortswehrleiter.

(2) Für den stellvertretenden Stadtwehrleiter gilt § 4 (1) entsprechend mit Ausnahme des letzten Halbsatzes.

Im Verhinderungsfall des Stadtwehrleiters vertritt er ihn in allen dienstlichen Angelegenheiten.

(3) Sind der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter nicht in der Lage die Dienstobliegenheiten wahrzunehmen, beauftragt der Bürgermeister einen Ortswehrleiter bis auf Widerruf.

(4) Die Dienstobliegenheiten für den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel sind in einer Dienstweisung geregelt.

§ 5 Stadtwehrleitung

(1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel, seinem Stellvertreter, den Ortswehrleitern der Ortswehren und einem Schriftwart.

(2) Die Stadtwehrleitung unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten. Sie bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Hansestadt Salzwedel und den zur Hansestadt gehörenden Ortsteilen sicherstellen.

(3) Der Stadtwehrleitung obliegt im Rahmen der Unterstützung des Stadtwehrleiters im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen
- Erstellung der Zuarbeit zum Haushaltsplan der Hansestadt Salzwedel
- Kontrolle der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände
- Aufstellung einer Alarm- und Ausrückordnung
- Planung und Durchführung von ortsteilübergreifenden Übungen.

(4) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter alle 3 Monate oder bei Bedarf einberufen. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung einzuberufen, wenn der Bürgermeister der Hansestadt Salzwedel oder mehr als die Hälfte der Ortswehrleiter dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(5) Beschlüsse der Stadtwehrleitung werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtwehrleitung gefasst. Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und einem Ortswehrleiter zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 6 Vorschlagsverfahren

(1) Vorschlags- und abstimmungsberechtigt sind nur die Ortswehrleiter. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Abstimmung, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Abstimmung offen erfolgen.

(2) Abstimmungen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

(3) Die Niederschrift über die Abstimmung ist spätestens eine Woche nach der Abstimmung durch den Abstimmungsleiter, zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Abstimmungsergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuauswahl durchzuführen.

(4) Für die Abstimmungen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 - 4 entsprechend.

§ 7 Ortswehrleiter

(1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben eine Dienstweisung für Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

(2) Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.

(3) Ortswehrleiter und der stellvertretende Ortswehrleiter werden in einem Wahlverfahren von der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr gewählt.

§ 8 Ortswehrleitung

(1) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter als Leiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, dem Jugendwart, den Zug- und Gruppenführer. Es können auch andere Funktionsträger wie der Sicherheitsbeauftragte oder der Gerätewart Mitglied der Ortswehrleitung sein.

(3) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate, zu einer Sitzung einberufen. Der Stadtwehrleiter oder sein Stellvertreter können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse der Ortswehrleitung gilt § 5 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

(4) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung der Stadtwehrleitung Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.

(5) Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und von einem Sitzungsmitglied zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Bürgermeister über den Stadtwehrleiter zuzuleiten.

§ 9 Führer taktischer Einheiten

(1) Der Ortswehrleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr die für den örtlichen Bereich erforderlichen Führer der taktischen Feuerwehreinheiten.

(2) Feuerwehrangehörige, die innerhalb der taktischen Einheiten besondere technische Funktionen wahrnehmen, werden vom Ortswehrleiter bestellt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtwehrleiter oder die Stadtwehrleitung, der Ortswehrleiter oder die Ortswehrleitung im Rahmen dieser Satzung zuständig sind.

Insbesondere obliegt ihr:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes zum Einsatzgeschehen, Bericht zur Aus- und Fortbildung und Bericht der Jugendabteilung;
 - die Abstimmung zur Bildung der Ortswehrleitung unter Beachtung der jeweiligen Funktionen;
 - die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Orsebene vom Ortswehrleiter, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn der Träger des Brandschutzes, die Stadtwehrleitung oder ein Drittel der aktiven Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung muss jedes Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst anwesend sind. Jedes Einsatzmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- (4) Bei notwendigen Abstimmungen haben diese offen zu erfolgen, außer bei Abstimmungen zur Besetzung von Funktionen. Hier muss nach Antrag eines Mitgliedes der Einsatzabteilung eine geheime Abstimmung erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter sowie vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Bürgermeister über den Stadtwehrleiter zuzuleiten.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist berechtigt im Einvernehmen mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr alle Mitglieder der Ortswehren oder deren Delegierte bei Bedarf zu einer Gesamtmitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel zusammenzuführen.

§ 11 Aufgaben der Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren

(1) Der Wehrleitung obliegen folgende Aufgaben:

- Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- Erstellung eines Haushaltsplanes der Ortsfeuerwehr,
- Kontrolle der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände,
- Mitwirkung bei der Durchsetzung der „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,
- Mitwirkung bei der Erstellung einer örtlichen Alarm- und Ausrückordnung,
- Planung und Durchführung von Schulungen der Mitglieder der Ortsfeuerwehren nach geltenden Feuerwehrdienstvorschriften,
- Entsendung von Feuerwehrangehörigen zu Lehrgängen im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter,
- Planung und Durchführung von Übungen.

§ 12 Mitglieder im Einsatzdienst

(1) Geeignete Bewerber über 16 Jahre können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Sie dürfen erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres am operativen Einsatz teilnehmen.

(2) Aufnahmebesuche sind an den Ortswehrleiter zu richten. Er kann die Hansestadt verlassen, die für die Beurteilung des Aufnahmebesuches erforderlichen Unterlagen, wie z. B. ärztliches Gesundheitszeugnis, Auskunft vom Bundeszentralregister, anzufordern.

(3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

(4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.

(5) Nach erfolgreicher Grundausbildung und einwandfreiem Verhalten während der Probezeit beschließt die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende Erklärung abzugeben:

„Ich gelobe, als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel, meinen freiwillig übernommenen Pflichten stets nachzukommen, mir ein hohes Wissen und Können anzueignen, die überlassenen Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln, politische Neutralität im Dienst zu wahren und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Über die Übernahme eines Mitgliedes entscheidet der Bürgermeister.

(7) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, können als Mitglieder ohne Probezeit übernommen werden, wenn sie der Jugendabteilung mindestens ein Jahr angehört haben. Die Übernahme erfolgt entsprechend Abs. 5.

§ 13 Mitglieder der Altersabteilung

(1) Mitglieder treten in die Altersabteilung über, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sie können auf Antrag oder auf Beschluss der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 14 Mitglieder der Jugendfeuerwehr

(1) Geeignete Jugendliche aus der Hansestadt Salzwedel im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendfeuerwehr gilt § 11 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend.

(3) Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den anderen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gleichgestellt.

§ 15 Kinderfeuerwehr

(1) Bei Notwendigkeit und Bedarf besteht die Möglichkeit der Bildung einer Kinderfeuerwehr, in der Kinder ab dem 6. bis 10. Lebensjahr aufgenommen werden können.

§ 16 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr in der Hansestadt Salzwedel erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr durch den Stadtrat der Hansestadt Salzwedel zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernannt werden.

(2) Jedes Ehrenmitglied erhält eine Urkunde. Der Bürgermeister, der Stadtwehrleiter und der Orts-

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Januar 2009, Nr. 1

wehleiter unterzeichnen die Urkunden für Ehrenmitglieder.

§ 17 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Entschädigung wird nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel gewährt.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die vom Ortswehrleiter im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anforderungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Hansestadt Salzwedel überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Hansestadt Salzwedel den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienst- und Einsatzbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Die aktiven Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden über den zuständigen Ortswehrleiter und den Sicherheitsbeauftragten den Bürgermeister zu melden; dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies über den Ortswehrleiter unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 18 Übertragung von Funktionen, Ernennung und Beförderung

- (1) Übertragung von Funktionen, Ernennungen und Beförderungen dürfen nur im Rahmen der Gliederung der Feuerwehren und der Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt vorgenommen werden.
- (2) Entsprechende Beförderungen vollzieht der Ortswehrleiter mit Zustimmung der Stadtwehrleitung.

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Tod,
 - Austritt,
 - Geschäftsunfähigkeit,
 - Ausschluss,
 - Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus
- mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Ortswehrleiter gegenüber vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Bürgermeister nach Anhörung der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr schriftlich mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in den nachstehend aufgeführten Fällen die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr:
- Aberkennung des Wahlrechtes durch Richterspruch,
 - rechtskräftige Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
 - mehrmaliger Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Pflichten,
 - bei häufigem unentschuldigtem Fernbleiben von dem für die Mitglieder festgesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst.
- Ein Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist auch aus anderen wichtigen Gründen möglich. Diese sind insbesondere Handlungen, die den Dienstbetrieb oder das Ansehen der Wehren schädigen. Die Entscheidung trifft in solchen Fällen auf Antrag der Ortswehrleitung über den Stadtwehrleiter der Bürgermeister nach Anhörung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.
- (6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen vom Tage des Ausspruches oder der Zustimmung der Maßnahme an, der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich beim Bürgermeister einzulegen und zu begründen. Der Bürgermeister entscheidet abschließend.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei dem Ortswehrleiter oder dem Gerätewart abzugeben. Der Empfang der zurückgegebenen Gegenstände ist zu bestätigen. Außerdem ist dem ausscheidenden Mitglied eine vom Ortswehrleiter ausgefertigte Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad auszuhändigen.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzwedel vom 24.10.2002 außer Kraft

Salzwedel, den 10.12.2008

Danicke
Bürgermeisterin

Gemeinde Altmerleben

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Altmerleben für Gewässer 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in Verbindung mit § 104 Abs. 3 Nr. 1 und § 106 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998, sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG

LSA) vom 13.12.1996 - alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmerleben am 17.12.2008 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 „Höhe der Beitragspflicht“ erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz je Fläche wird in der Höhe angesetzt, in der der Verband die Gemeinde veranlagt.
Der Beitragssatz beträgt im Unterhaltungsverband „Milde Biese“ für das Jahr

2002	6,00 EUR/ha
2003	6,00 EUR/ha
2004	6,00 EUR/ha
2005	6,50 EUR/ha
2006	6,50 EUR/ha

Ab 2007 wurde der Betrag von 6,50 EUR/ha auf die Eigentümer umgelegt.
Ab 2009 ändert sich der Betrag auf 8,18 EUR/ha.

Sofern sich ein Umlagebetrag unter 2,50 EUR in der Summe errechnet, erfolgt keine Veranlagung. Für grundsteuerfreie Flächen wird keine Umlage erhoben.
Die Veranlagung erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Namen und im Auftrag der Gemeinde Altmerleben.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Altmerleben, den 18.12.2008

Pawelski
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Dannefeld

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung der Gemeinde Dannefeld für das Haushaltsjahr 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dannefeld in seiner Sitzung am 26.11.2008 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes der Nachträge gegenüber bisher	einschließlich nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	21.800 Euro	-7.300 Euro	352.900 Euro	367.400 Euro
die Ausgaben	22.900 Euro	-8.400 Euro	352.900 Euro	367.400 Euro
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	9.000 Euro	2.000 Euro	101.700 Euro	108.700 Euro
die Ausgaben	39.100 Euro	-32.100 Euro	101.700 Euro	108.700 Euro

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

Dannefeld, den 26.11.2008

gez. K u h r s
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung
Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 der GO vom 29.01. bis zum 06.02.2009 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Dannefeld und in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6 in 39638 Gardelegen, Kämmererei - Zimmer 101 - zu den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.

Dannefeld, den 26.11.2008

gez. K u h r s
Bürgermeister

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Januar 2009, Nr. 1

Gemeinde Dannefeld

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Dannefeld erteilte gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 26.11.2008 dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2006 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters vom 29.01. bis zum 06.02.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Kämmerei, Letzlinger Landstraße 6 in 39638 Gardelegen, öffentlich aus.

Dannefeld, den 26.11.2008

gez. Kuhrs
Bürgermeister

Gemeinde Hemstedt

Festsetzung der Grundsteuer

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erstellt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bei Überweisungen geben Sie bitte Ihre Steuer- bzw. Gebührenkontonummer an.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Hemstedt, Dorfstraße 16, 39638 Hemstedt einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Hoop
Bürgermeister

Gemeinde Kloster Neuendorf

Festsetzung der Grundsteuer

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erstellt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bei Überweisungen geben Sie bitte Ihre Steuer- bzw. Gebührenkontonummer an.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kloster Neuendorf, Zienauer Str. 16, 39638 Kloster Neuendorf einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Dreger
Bürgermeister

Gemeinde Köckte

Satzung zur Festlegung der Beitragssätze (Straßenausbaubeiträge)

Aufgrund der §§ 2 und 6 a Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Köckte vom 15.05.2007 hat der Gemeinderat der Gemeinde Köckte in seiner Sitzung am 18.11.2008 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes beschlossen:

§ 1

Ausbaumaßnahme und beitragsfähige Kosten

Die Gemeinde Köckte rechnet für das Jahr 2007 nachfolgende Ausbaumaßnahme an öffentlichen

Einrichtungen ab: Gehwegbau Fritz-Schulz-Straße (Schlussabrechnung)

- Gehwegbau	45.040,98 Euro
- Zuschüsse Dritter	- 24.370,00 Euro
- nicht anrechenbare Kosten	- 5.978,36 Euro

Beitragsfähige Kosten 14.692,62 Euro

§ 2

Umlagefähige Kosten

Bei einem Gemeindeanteil von 35,52 % entfallen als Anteil auf die Anlieger 64,48 %. Dies entspricht einer Summe in Höhe **14.692,62 Euro**.

§ 3

Beitragsatz

1. Der Beitragsatz errechnet sich aus den anteiligen umlagefähigen Kosten nach § 2 der Satzung, geteilt durch die anrechenbare Fläche.

2. Die anrechenbare Fläche beträgt 233.778,80 m².

3. Der Beitragsatz beträgt 14.692,62 Euro : 233.778,80 m² = **0,04052 Euro/m²**.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köckte, den 18.11.2008

D e n e k e
Bürgermeisterin

(Siegel)

Gemeinde Mieste

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieste erteilte gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 18.12.2008 dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2006 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters vom 29.01. bis zum 06.02.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Kämmerei, Letzlinger Landstraße 6 in 39638 Gardelegen, öffentlich aus.

Mieste, den 18.12.2008

gez. Neubüser
Bürgermeister

Gemeinde Miesterhorst

FRIEDHOFSDRDNUNG UND GEBÜHRENSATZUNG der Gemeinde Miesterhorst

Beschluss Nr. 132/IV/08

Gemäß §§ 6, 8 und 44 Abs. 3, Punkt 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 586) und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in ihren jeweils gültigen Fassungen, beschließt die Gemeinde Miesterhorst in ihrer Sitzung vom 24.11.2008 nachfolgende Friedhofsordnung mit Gebührensatzung.

§ 1

Allgemeines

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und Eigentum der Gemeinde Miesterhorst. Er dient der Bestattung der in der Gemeinde verstorbenen und tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Diese Vorschriften gelten auch für Urnenbeisetzungen. Die Bestattungen und deren Ort und Zeit sind von den Hinterbliebenen so früh wie möglich bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Miesterhorst. Sie entscheidet über die zu vergebenden Grabplätze und die Nutzung der Trauerhalle. Sie führt ein Verzeichnis über die Grabplätze.

Rekonstruktionen von Friedhofsflächen erfolgen auf Veranlassung und zu Lasten des Rechtsträgers. Vor Arbeitsbeginn ist das Einverständnis der Inhaber davon betroffener Grabstellen einzuholen.

§ 2

Verhalten auf dem Friedhof

Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit gestattet. Öffnungszeiten werden nicht festgelegt, das Betreten geschieht auf eigene Gefahr. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Es ist nicht gestattet:

- die Wege zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle,
- während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen, sowie Lärmen, Spielen oder sonstiges störendes Verhalten,
- den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Anpflanzungen unberechtigterweise zu entfernen,
- Abfall/Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- das Abreißen und Ausschneiden von Blumen und Zweigen,
- das Betreten des Friedhofes von Kindern unter 8 Jahren ohne Begleitung Erwachsener,
- mitgebrachte Tiere frei umherlaufen zu lassen.

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhofsgelände sind beim Rechtsträger anzumelden.

Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder dritte Personen, haftet der Rechtsträger nicht. Den Anordnungen der vom Rechtsträger Bevollmächtigten ist Folge zu leisten.

§ 3

Reihengrab

Durch den Erwerb eines Reihengrabes wird kein Eigentumsrecht am Grund und Boden erworben, sondern nur das Recht, die Grabstätte in einer bestimmten Weise und während einer bestimmten Zeit zu nutzen.

§ 4

Ausheben der Gräber

Die Nutzungsberechtigten lassen die Gräber ausheben und zufüllen. Das Öffnen und Schließen der Grabstätten wird jeweils von den Nachbarn des Verstorbenen oder von dem Bestattungsinstitut vorgenommen bzw. organisiert.

§ 5

Umbettungen

Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Miesterhorst. Die dabei entstehenden Kosten und den Ersatz von Schäden trägt der Antragsteller. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 6

Grabstätten

Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber
- c) Urnengräber

Reihengräber werden von der Gemeindeverwaltung angewiesen. Wahlgräber können ein oder mehrere Einzelgräber sein.

Eingerichtet werden können die Gräber wie folgt:

Einzelgrab:	Länge:	2,00 Meter
	Breite:	1,00 Meter
	Abstand:	0,40 Meter
Doppelgräber:	Länge:	2,00 Meter
	Breite:	2,60 Meter
	Abstand:	0,40 Meter
Urnengräber:	Länge:	1,00 Meter
	Breite:	1,00 Meter
	Abstand:	0,40 Meter
Kindergräber bis 10 Jahre	Länge:	1,60 Meter
	Breite:	0,65 Meter
	Abstand:	0,40 Meter

Es wird jeweils der Reihe nach beigesetzt. Massive Griffe sind nicht gestattet. Für das Anlegen der Grabstätten gelten folgende Vorschriften:

- Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Bodenbedeckung bis zur Erdoberfläche (ungehügelt) 0,4 Meter.
- Bei Sargbeisetzungen beträgt der Erdauftrag ab dessen Oberkante bis zur Erdoberfläche (ungehügelt) 0,9 Meter.

§ 7

Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

§ 8

Unterhaltung und Pflege

Urnenstellen sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Grabstätten spätestens sechs Monate nach Beisetzung würdig herzurichten. Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale und die sonstigen Ausstattungen entstanden sind. Nicht verkehrssichere Grabmale und sonstige nicht sichere Ausstattungen sind vom Verantwortlichen zu entfernen. Geschieht dieses von den Angehörigen nicht, so kann die Gemeindeverwaltung dieses veranlassen und den Ersatz der Kosten einfordern.

Alle Grabmale müssen dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Auch dieses kann bei Nichteinhaltung die Gemeinde den Verantwortlichen in Rechnung stellen oder Mahngebühren und Ordnungsstrafen aussprechen. Auf den individuellen Pflanzflächen dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofern oder später benachbarte Flächen beeinträchtigen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle, deren Nutzungsrecht nicht verlängert werden soll, hat dessen Inhaber für die oberirdische Beräumung Sorge zu tragen.

§ 9

Anmelden der Grabstelle

Nachdem der Trauerfall eingetreten ist, wenden sich die Angehörigen und Hinterbliebenen, die für die Bestattung oder Urnenbeisetzung verantwortlich sind, an die Gemeinde Miesterhorst und lassen sich die Grabstellen zuweisen.

Die Gemeinde Miesterhorst erhebt dann die nachfolgend in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und veranlagt damit dann o.g. Personenkreis.

§ 10

Bestattungshandlung

Trauerfeiern sind entsprechend der Würde und dem Ernst des Anlasses zu gestalten. In der Regel erfolgt dieses durch das Bestattungsinstitut. Besondere Gedenkfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung. Schäden, die durch Verschulden des Veranstalters entstanden sind, sind von diesem auf eigene Kosten zu beseitigen.

Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während einer mit dem Bestattungsinstitut zu vereinbarenden Zeit sehen. Die Aufbahrung erfolgt so, dass eine Berührung des Leichnams möglichst ausgeschlossen ist. Der für die Durchführung der Trauerfeier Verantwortliche ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen.

§ 11

Nutzung der Trauerhalle

Die Trauerhalle auf dem Friedhof wird von den Angehörigen der/des Verstorbenen oder durch ein

von den Angehörigen bestimmtes Bestattungsinstitut vorbereitet und nach der Trauerfeier wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht. Die Benutzung ist mit dem Rechtsträger zu vereinbaren.

§ 12

Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre für Erdbestattungen und 15 Jahre für Urnenbeisetzungen. Nach deren Ablauf kann eine Verlängerung der Ruhezeit bei der Gemeinde Miesterhorst beantragt werden.

§ 13

Nutzungsrechte

Das Nutzungsrecht auf eine Grabstelle wird nur bei Eintritt des Sterbefalles vergeben. Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären. Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabanlagen erfolgt nur im Auftrag der Gemeinde.

§ 14

Abfallentsorgung und Bewässerung

Den Personen, die Gräber auf dem Friedhof in Miesterhorst pflegen, steht die Möglichkeit der Entsorgung der pflanzlichen Abfälle zur Verfügung. Außerdem kann von ihnen die örtliche Wasserversorgung genutzt werden. Die Kosten der Wasserversorgung werden auf die Verantwortlichen der Gräber umgelegt.

§ 15

Beräumen der Gräber nach Ablauf der Ruhezeit

Das Beräumen der Gräber (Beseitigung der Grabsteine, Umrandung sowie Einebnung) erfolgt spätestens nach Ablauf der Ruhezeit durch die Eigentümer der Gräber.

Kommen die Eigentümer dieser Beräumung auch nach Aufforderung durch die Gemeinde nicht nach, wird in Ersatzvornahme durch die Gemeinde Miesterhorst die Beräumung veranlasst.

§ 16

Gebühren

Die Nutzungsrechte an den Gräbern werden durch die Zahlung einer Gebühr erworben. Diese Gebühr beträgt für eine Liegezeit von 25 bzw. 15 Jahren.

Reihengräber	
a) für Erwachsene	60,00 Euro
b) für Kinder bis 10 Jahre	30,00 Euro
Doppelgrabstelle	220,00 Euro
Urnengräber	
a) Einzelgrab	40,00 Euro
b) anonyme Grabstätte	200,00 Euro
Urnenbestattung	
Auf vorhandenen Reihen-/Doppel-/	
Wahlgrabstätten je Urne	30,00 Euro

Bei allen Grabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Beisetzung gebührenpflichtig verlängert werden.

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Reihengräber	5 Jahre	15,00 Euro
Doppelgrab	5 Jahre	45,00 Euro
Urnengrab	5 Jahre	10,00 Euro

Sonstige Gebühren

1. Genehmigung für Aus- und Umbettungen	20,00 Euro
2. Unterhaltung des Friedhofes wird ein Betrag von pro Grabsteile und Jahr erhoben von	6,00 Euro
3. Benutzung der Trauerhalle	30,00 Euro
4. Beräumung von Gräbern durch die Gemeinde	
Einzelgrab	50,00 Euro
Doppelgrab	100,00 Euro

§ 17

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte (Antragsteller). Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet eine Person als Gesamtschuldner.

§ 18

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Beitreibung

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen. Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid. Die Fälligkeit ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, dann besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 19

Gebührenbefreiung und Billigkeitsmaßnahmen

Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben. Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet werden.

§ 20

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 21

Rechtsmittel

Bei Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Gebührenbescheid, gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. d. Verwaltungsgerichtsordnung.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten nicht aufgehoben.

§ 22

In-Kraft-Treten/Außer-Krafttreten

Diese Friedhofsordnung mit Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Januar 2009, Nr. 1

Außer Kraft tritt dann die Friedhofssatzung vom 18.03.2002 sowie die Friedhofsordnung vom 01.09.1991.

Miesterhorst, den 24.11.2008

gez. Meyer
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Miesterhorst

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Miesterhorst erteilte gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 24.11.2008 dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2006 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters vom **29.01. bis zum 06.02.2009** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Kämmerei, Letzlinger Landstraße 6 in 39638 Gardelegen, öffentlich aus.

Miesterhorst, den 24.11.2008

gez. Meyer
Bürgermeister

Gemeinde Solpke

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Solpke erteilte gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 11.12.2008 der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2006 ohne Einschränkung die Entlastung. Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt liegen die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin vom **29.01. bis 06.02.2009** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Kämmerei, Letzlinger Landstraße 6 in 39638 Gardelegen, öffentlich aus.

Solpke, den 11.12.2008

gez. G o e c k e
Bürgermeisterin

Gemeinde Steinitz

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Steinitz in der Sitzung am 20.11.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich der Nachträge, gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf Euro
	erhöht um	vermindert um		
	Euro	Euro	Euro	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.484.300	0	5.189.500	7.673.800
die Ausgaben	2.484.300		5.189.500	7.673.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.228.600	0	2.606.700	4.835.300
die Ausgaben	2.228.600	0	2.606.700	4.835.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Steinitz, den 21.11.2008

gez. Schuhl, Bürgermeister

(Siegel)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinitz für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit gemäß § 94 (3) GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen in der Zeit

vom 29. Januar 2009 bis 06. Februar 2009

zur Einsichtnahme in der VG Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Steinitz, den 07.01.2009

gez. Schuhl, Bürgermeister

Gemeinde Wannefeld

1. Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Wannefeld

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3, Punkt 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) sowie der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S 105), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wannefeld in seiner Sitzung am 13. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 14 Gebühren erhält folgende Fassung:

Die Nutzungsrechte an den Gräbern werden durch die Zahlung einer Gebühr erworben. Diese Gebühr beträgt für eine Liegezeit von 40 Jahren:

Einzelgrab	25,00 Euro
Doppelgrab	50,00 Euro
Einzelurnengrab	25,00 Euro
Doppelurnengrab	50,00 Euro
Wahlgrabsteile Einzelgrab	40,00 Euro
Wahlgrabsteile Doppelgrab	80,00 Euro
Beisetzung Urne auf vorhandenem Einzelgrab (max. 2 Urnen je Grab, die Liegezeit verlängert sich)	12,00 Euro

Verlängerung der Ruhezeit erfolgt in 5 Jahresabschnitten

10,00 Euro je 5 Jahre

Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

Beräumung der Gräber durch die Gemeinde:

Wenn die Ruhezeit abgelaufen ist und trotz Aufforderung an den Handlungsberechtigten/verpflichteten dieser nicht handelt und das Grab/die Gräber nicht beräumt oder trotz Ermittlungen zu dieser Zeit kein Handlungsberechtigter/verpflichteter aufzufinden ist, der das Grab/die Gräber beräumt, handelt die Gemeinde in Ersatzvornahme und beräumt das Grab/die Gräber. Dem Handlungsberechtigten/verpflichteten wird der nachweisbar tatsächlich entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Wannefeld, den 11.12.2008

Wienecke
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Wernstedt

1. Änderungsatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Wernstedt für Gewässer 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in Verbindung mit § 104 Abs. 3 Nr. 1 und § 106 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998, sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Wernstedt am 13.11.2008 folgende 1. Änderungsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 „Höhe der Beitragspflicht“ erhält folgende Fassung:

Der Beitragsatz je Fläche wird in der Höhe angesetzt, in der der Verband die Gemeinde veranlagt.

Der Beitragsatz beträgt im Unterhaltungsverband „Milde Biese“ für das Jahr

2002	6,00 EUR/ha
2003	6,00 EUR/ha
2004	6,00 EUR/ha
2005	6,50 EUR/ha
2006	6,50 EUR/ha

Ab 2007 wurde der Betrag von 6,50 EUR/ha auf die Eigentümer umgelegt.

Ab 2009 ändert sich der Betrag auf 8,18 EUR/ha .

Sofern sich ein Umlagebetrag unter 2,50 EUR in der Summe errechnet, erfolgt keine Veranlagung. Für grundsteuerfreie Flächen wird keine Umlage erhoben.

Die Veranlagung erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wernstedt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wernstedt, den 14.11.2008

Schulz
Bürgermeisterin

Siegel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Januar 2009, Nr. 1

Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 83 i.V.m. § 92 und 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land in der Sitzung am 25.11.2008 die vorliegende Haushaltssatzung für 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.519.600 Euro
in der Ausgabe auf	1.519.600 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	124.900 Euro
in der Ausgabe auf	124.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 100.000 Euro.

§ 5

Gemäß §83 GO des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 19 FAG wird zur Deckung des Finanzbedarfs eine Umlage in Höhe von 125,00 Euro Jahresbetrag je Einwohner von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Salzwedel, den 26.11.2008

gez. Baumann
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes (Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA

in der Zeit vom 29. Januar bis 06. Februar 2009

zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten aus.

Salzwedel, den 07.01.2009

gez. Baumann
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Außenstelle Salzwedel

Buchenallee 3
29410 Salzwedel
Tel. 03901/846-128 T Salzwedel, den 15.12.2008

Verfahren: Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz
Wernstedt
Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel
Verfahrens-Nr.: SAW 525

Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur

1. Teilnehmerversammlung mit der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Mit Beschluss vom 09.10.2008 wurde das Bodenordnungsverfahren Wernstedt für große Teile der Gemarkung Wernstedt (Flur 2, 3, 4, sowie teilweise Flur 1, 5, 6) und kleine Teile der Gemarkung Kalbe (teilweise Flur 15 und 16) im Altmarkkreis Salzwedel angeordnet und damit die „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Wernstedt“ gebildet.
Hiermit werden alle Grundeigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten gebeten, sich

**am Donnerstag, dem 19.02.2009, um 19.00 Uhr
ins Dorfgemeinschaftshaus in 39624 Wernstedt**

einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.
Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und 5 Flurbereinigungsgesetz).
Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme.
Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.
Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist.
Im Anschluss an die Wahl wird die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft und dessen Stellvertreter erfolgen soll.
Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren beteiligten wird hiermit gebeten.

Im Auftrag

Wagner

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 13.01.2009

43.3 / Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal
Verf.-Nr. 36SAW 605

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe der Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal erfolgt die Bekanntgabe der Nachweisungen der Wertermittlung (§32 FlurbG).
Die **Nachweisungen der Wertermittlung** liegen dazu vom

16.02.2009 - 19.02.2009

jeweils zu den Geschäftszeiten aus.
(Montag - Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 Uhr - 17.00Uhr)
beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, Zimmer 130

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Erläuterungen zu den Nachweisungen der Wertermittlung beantworten Mitarbeiter vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark.

Gemäß §32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung in einem Anhörungstermin zu erläutern. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Nachweise der Wertermittlung vorgebracht werden. Der **Anhörungstermin** findet statt am

Donnerstag, dem 19.02.2009 um 12.00 Uhr,
im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, Zimmer 142

Beteiligte, die keine Einwendungen erheben wollen und keine Auskünfte wünschen, brauchen nicht zu dem Anhörungstermin zu erscheinen. Von Beteiligten die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären, wird angenommen, dass Sie die Nachweise der Wertermittlung akzeptieren (§114 und §134 FlurbG).
Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen die Bevollmächtigten eine **schriftliche** Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten ihre Gültigkeit.

Im Auftrag Dienstsiegel

Katrin Jordan

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 14.01.2009

Öffentliche Bekanntmachung - Ladung -

Bodenordnungsverfahren Gischau-Siedenlangenbeck, Verf.-Nr. SAW 4.029

hier: Ladung zur Teilnehmerversammlung und Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Mit Beschluss vom 18.11.2008 wurde das Bodenordnungsverfahren Gischau-Siedenlangenbeck angeordnet und damit die „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Gischau-Siedenlangenbeck“, gebildet.
Hiermit werden alle Grundeigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten im Bodenordnungsverfahren Gischau-Siedenlangenbeck aufgerufen, sich

**am Donnerstag, dem 19.02.2009, 19.00 Uhr
im Gemeindehaus in Siedenlangenbeck**

einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.
Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und Abs. 5 FlurbG).
Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht vorzuweisen.
Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).
Im Anschluss an die erfolgte Wahl des Vorstandes und deren Stellvertreter wird die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft und dessen Stellvertreter erfolgen soll.

(Rateischak)
Sachbearbeiter

Dienstsiegel

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Außenstelle Salzwedel -
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, 29.12.2008

Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung

im Bodenordnungsverfahren Jeeetze Feldlage, Verf.-Nr. SAW 4.012

In den Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

„Jeeetze Feldlage“, Gemeinde Jeeetze, Altmarkkreis Salzwedel,

wird aufgrund § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Bodenordnungsverfahren Jeeetze Feldlage hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Nach ihrer Bestandskraft wird die Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft zugestellt. Damit ist dann das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen. Der Gemeinde Jeeetze werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Gründe:

Das genannte Verfahren ist aus der Teilung des Bodenordnungsverfahrens Jeeetze hervorgegangen. Es beinhaltet die Mehrzahl der Flächen der Gemarkung Jeeetze ohne die Ortslagen Jeeetze und Siepe. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages wurde für das Bodenordnungsverfahren Jeeetze Feldlage zum 11.12.2006 bewirkt. Auf Grundlage des Bodenordnungsplanes wurden die öffentlichen Bücher, insbesondere das Grundbuch und das Liegenschaftskataster, berichtigt. Maßnahmen aus dem Neugestaltungsentwurf (Ausbauvorhaben) sind abgeschlossen. Die hierbei entstandenen, von der Teilnehmergemeinschaft zu tragenden Ausführungskosten wurden zur Vermeidung von Hebungen durch die Gemeinde Jeeetze aufgebracht. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen wurden in das Eigentum und damit in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Jeeetze übertragen. Aus dem Bodenordnungsplan abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen (Geldzahlungen für Flächenaustausche) der Beteiligten sind erledigt. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist damit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt, so dass die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG gegeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Textdorf

Dienstsiegel

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Außenstelle Salzwedel -
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, 29.12.2008

Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung

im Bodenordnungsverfahren Kahrstedt-Vietzen Feldlage, Verf.-Nr. SAW 4.014

In den Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

„Kahrstedt-Vietzen Feldlage“, Gemeinde Kahrstedt, Altmarkkreis Salzwedel,

wird aufgrund § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Bodenordnungsverfahren Kahrstedt-Vietzen Feldlage hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Nach ihrer Bestandskraft wird die Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft zugestellt. Damit ist dann das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen. Der Gemeinde Kahrstedt werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Gründe:

Das genannte Verfahren ist aus der Teilung des Bodenordnungsverfahrens Kahrstedt-Vietzen hervorgegangen. Es beinhaltet die Mehrzahl der Flächen der Gemarkungen Kahrstedt und Vietzen ohne die Ortslagen Kahrstedt und Vietzen. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages wurde für das Bodenordnungsverfahren Kahrstedt-Vietzen Feldlage zum 23.12.2004 bewirkt. Auf Grundlage des Bodenordnungsplanes wurden die öffentlichen Bücher, insbesondere das Grundbuch und das Liegenschaftskataster, berichtigt.

Maßnahmen aus dem Neugestaltungsentwurf (Ausbauvorhaben) sind abgeschlossen. Die hierbei entstandenen, von der Teilnehmergemeinschaft zu tragenden Ausführungskosten wurden zur Vermeidung von Hebungen durch die Gemeinde Kahrstedt aufgebracht. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen wurden in das Eigentum und damit in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Kahrstedt übertragen. Aus dem Bodenordnungsplan abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen (Geldzahlungen für Flächenaustausche) der Beteiligten sind erledigt. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist damit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt, so dass die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG gegeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Textdorf

Dienstsiegel

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 17.12.2008

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 38. Sitzung am 17.12.2008 nachfolgendes beschlossen:

Beschlussvorlage 30/2008 - Festlegungen zur Mindestgröße von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Die Regionalversammlung beschließt:
Die Mindestgröße eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes muss mindestens 45 ha betragen.

Beschlussvorlage 31/2008 - Umgang mit Weißflächen, die nur durch Trassen der technischen Infrastruktur zerschnitten werden

Die Regionalversammlung beschließt:
Weißflächen, die nur durch Trassen der technischen Infrastruktur zerschnitten werden (siehe Bsp. Anlage 1), werden als eine zusammenhängende Weißfläche im Rahmen der Abwägung der Weißflächen untereinander behandelt.

Beschlussvorlage 32/2008 - Einbeziehung des Landschaftsbildes im Rahmen der Einzelfallbetrachtung von Weißflächen

Die Regionalversammlung beschließt:
Die Weißflächen, die nach Anwendung der pauschalisierten Abstandskriterien der weiteren Abwägung zugeführt werden, sind einer Einzelfallbetrachtung im Hinblick auf das Landschaftsbild zu unterziehen. Der Einzelfallbetrachtung werden nur die Weißflächen unterzogen, die in den landschaftlich besonders wertvollen Gebieten der Altmark, entsprechend der Studie zum Regionalen Entwicklungsplan „Altmark“ aus dem Jahr 2001 (siehe Anlage 1 (kartographische Darstellung und Textauszug)) liegen.

Beschlussvorlage 36/2008 - Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Vorsitzenden

Die Regionalversammlung beschließt:
die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 und erteilt dem Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung.

Die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sind in der Zeit vom 29.01.2009 bis zum 05.02.2009 in der Geschäftsstelle öffentlich ausgelegt.

Die Beschlüsse können während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in Salzwedel, Karl-Marx-Str. 30, nach der Bekanntgabe in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal, ab dem 29.01.2009 eingesehen werden.

Geschäftszeiten: Dienstag 9:00 - 11:30 und 14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 17:00 Uhr

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.altmark.eu abgerufen werden.


Jörg Hellmuth
Vorsitzender



Berichtigung zur Bekanntmachung vom 19.11.08 im Amtsblatt Nr. 11 - Altmarkkreis Salzwedel und Amtsblatt Nr. 24 vom 19.11.08 - Landkreis Stendal

- Beschlussvorlage 3/2008 - muss es richtig heißen: „Feststellungsbeschluss zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark 2005“
- Beschlussvorlage 4/2008 - muss es richtig heißen: „Die Regionalversammlung beschließt: Die Einzelbeschlüsse aus der Abwägungstabelle zu den Vorschlägen und Hinweisen aus der öffentlichen Beteiligung zur Ergänzung des REP Altmark 2005 ...“
- Beschlussvorlage 15/2008 - muss es richtig heißen: „Die Regionalversammlung beschließt: Die Bereiche der Landschaftsschutzgebiete gem. § 32 NatSchG LSA, alle Gebiete sowohl festgesetzt als auch im Verfahren einstweilig gesichert sowie geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 35 NatSchG LSA, werden als Flächen zur Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Im Rahmen ...“
- Beschlussvorlage 16/2008 - muss es richtig heißen: „Biotope gemäß § 37 NatSchG LSA und Naturdenkmale ...“
- Beschlussvorlage 26/2008 - muss es richtig heißen: „Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft mit mehr als 51 Bodenpunkten ...“

ABS „Drömling“ GmbH Klötze
Poppauer Str. 1
38486 Klötze

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 26.08.2008 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der ABS „Drömling“ GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.
Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, der Geschäftsführer ist für das Jahr 2007 entlastet.
Der Jahresüberschuss von 33,15 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestelt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom
16.02.2009 - 20.02.2009
im Sekretariat
der ABS „Drömling“ GmbH
Poppauer Str. 1
in der Zeit von 08.00 bis 14.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 08.01.2009

gez. Arnold Schulze
Geschäftsführer

ZWECKVERBAND Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Versammlung ein.

Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 18. Februar 2009 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:
Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Versammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 18. Dezember 2008
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über Angelegenheiten des Zweckverbandes
5. Bericht zum Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt
6. Beschluss 1-1/2009: Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2007
7. Beschluss 1-2/2009: Ingenieurvertrag 2009 für Wasserbaumaßnahmen im Naturschutzprojekt Drömling/S.-A.
8. Beschluss 1-3/2009: 1. Änderung der Allgemeinen Pachtbedingungen vom 18.12.2008
9. Beschluss 1-4/2009: Nachwahl von Ausschussmitgliedern
10. Vorstellung der Projektmitarbeiter
11. Beantwortung von Anfragen

ab ca. 13.00 Uhr

Exkursion zu Projektflächen im Langen Winkel

Oebisfelde, d. 09.01.2009

Folkens
Vorsitzender
der Versammlung

Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 28.03.2006 S.128) i.V.m. § 13 Abs. 2 GKG LSA i.V.m. § 21 der Verbandsatzung hat die Versammlung des Wasserverbandes Gardelegen am 04.12.2008 den Wirtschaftsplan mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

1.	Es betragen	Gesamt
1.1	im Erfolgsplan die Erträge	6.776.900,00 Euro
	die Aufwendungen der Jahresgewinn / -verlust	6.772.900,00 Euro 4.000,00 Euro
1.2	im Vermögensplan die Einnahmen die Ausgaben	3.247.700,00 Euro 3.247.700,00 Euro
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 Euro
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 Euro
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000,00 Euro

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2009 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs.1

GKG LSA i.V.m. § 94 Abs.3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2009 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 28.01. - 27.02.2009 während der Dienststunden öffentlich aus.

Gardelegen, 04.12.2008

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2007 bis 31.12.2007

	gesamt in EURO
1.1. Bilanzsumme	56.458.130,90
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	52.369.103,95
- das Umlaufvermögen	4.085.709,13
- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	3.317,82
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	14.998.026,44
- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	192.357,20
- die Sonderposten zum Anlagevermögen	117.292,26
- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	13.263.207,33
- die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	609.726,99
- die empfangenen Ertragszuschüsse	11.843.138,53
- die Rückstellungen	882.716,66
- die Verbindlichkeiten	14.544.594,49
- Rechnungsabgrenzungsposten	7.071,00
1.2. Jahresverlust	
1.2.1. Summe der Erträge	6.900.842,30
1.2.2. Summe der Aufwendungen	6.565.363,84
2. Verwendung des Jahresgewinnes	
2..1. bei einem Jahresgewinn:	
a1) zur Tilgung des Verlustvortrages (Trinkwasser)	165.885,80
a2) zur Tilgung des Verlustvortrages (Abwasser)	103.687,44
b) zur Einstellung der Rücklagen	
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d1) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	
d2) auf neue Rechnung vortragen (Abwasser)	65.905,22
2.2. bei einem Jahresverlust	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
b) aus dem Haushalt der Aufgabenträger	

Der entstandene Gewinn im Bereich Abwasser in Höhe von 103.687,44 Euro wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet. Der entstandene Gewinn im Bereich Trinkwasser wird in Höhe von 165.885,80 Euro zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet und der Gewinn in Höhe von 65.905,22 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Die Bilanz wurde durch die WICOM AG Halle mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 14.10.2008.

Die Verbandsgeschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 entlastet.

Die Versammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2007 bis 31.12.2007 fest.

In der Zeit vom 28.01.2009 bis 27.02.2009 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen während der Dienstzeit aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

1. Änderungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)

§ 8 Abs. 6 Pkt. 6 wird wie folgt ergänzt	
h) Chlorid (Cl-)	500 mg/l
§ 8 Abs. 6 Pkt. wird wie folgt ergänzt	
c) Perfluorierte Tenside (PFT)	300 ng/l

Der folgende § wird eingefügt

§ 21 a

Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung

- (1) Der Wasserverband ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Satzungen des Verbandes zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Schmutzwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Wasserverband berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Wasserverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- (3) Der Wasserverband hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Der Wasserverband ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Ein-

stellung der Entsorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Wasserverband zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher ange-droht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22 Abs. 1 Satz 1 **100.000,00 DM** wird durch **50.000 Euro** ersetzt
§ 23 Abs. 2 **50.000,00 DM** wird durch **25.000 Euro** ersetzt

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

1. Änderungen der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Der § 9 und der § 18 werden wie folgt geändert:

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

(1) Der Baubeitrag wird durch Bescheid berechnet und einen Monat nach Bescheidbekanntgabe fällig.

Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Bescheide sind nur binnen eines Monats zulässig; nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid als anerkannt.

(2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Wasserverband

für Zahlungsaufforderung	5,00 Euro
für Einzug durch Beauftragte	15,00 Euro
für gerichtliche Mahnverfahren	20,00 Euro.

Daneben sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.

(3) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

§ 18

Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

(1) Auf die nach Ablauf des Berechnungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von dem Wasserverband in dem Bescheid zur Jahresabrechnung nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Schmutzwassermenge von 2,5 m³ pro Person und Monat zugrunde gelegt.

(3) Die zu entrichtenden Beträge sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Bescheide sind nur binnen eines Monats zulässig; nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid als anerkannt.

(4) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Wasserverband

für Zahlungsaufforderung	5,00 Euro
für Einzug durch Beauftragte	15,00 Euro
für gerichtliche Mahnverfahren	20,00 Euro.

Daneben sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.

(5) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Satzung des Wasserverbandes Gardelegen (Verbandsatzung) vom 01.04.2006 in der zur Zeit geltenden Fassung und in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.09.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Versammlung in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Gardelegen betreibt die Wasserversorgungsanlage als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen (Wasseranschlusssatzung) in der zur Zeit gültigen Fassung.

(2) Der Wasserverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage,
b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und
c) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse.

(3) Neben den vorgenannten Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen ist eine Umsatzsteuer in Höhe der jeweils geltenden Steuersätze aufgrund der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zu entrichten.

(4) Sämtliche Beiträge und Gebühren, nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Kostenerstattungen sind privatrechtliche Entgelte.

ABSCHNITT II Wasserversorgungsbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Der Wasserverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen;

c) bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird für die Wasserversorgung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoß 25 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszhöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem die Hauptversorgungsleitung verläuft (Hauptversorgungsleitungsgrundstück), und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptversorgungsleitungsgrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptversorgungsleitungsgrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Parallelen,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptversorgungsleitungsgrundstück bzw. im Fall von Buchst. c) der dem Hauptversorgungsleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Friedhöfe, Camping- und Sportplätze), 75 v.H. der Grundstücksfläche,

f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) und b) überschritten wird;

e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Friedhöfe, Camping- und Sportplätze), wird ein Vollgeschoß angesetzt.

(5) Ist ein Grundstück kleiner als 419 m², so werden mindestens 419 m² Grundstücksfläche für die Ermittlung der beitragsbezogenen Fläche zu Grunde gelegt.

(6) Ist ein Grundstück größer als 925 m², so werden maximal 925 m² Grundstücksfläche für die Ermittlung der beitragsbezogenen Fläche zu Grunde gelegt.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 2,50 Euro/m².

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Trinkwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgesetzt.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage für das beitragspflichtige Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Januar 2009, Nr. 1

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

(1) Der Baubeitrag wird durch Bescheid berechnet und einen Monat nach Bescheidbekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Bescheide sind nur binnen eines Monats zulässig; nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid als anerkannt.

- (2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Wasserverband
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| für Zahlungsaufforderung | 5,00 Euro |
| für Einzug durch Beauftragte | 15,00 Euro |
| für gerichtliche Mahnverfahren | 20,00 Euro. |

Daneben sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.

(3) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

ABSNITT III Wassergebühr

§ 11 Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und aus diesem Wasser entnehmen.

(2) Soweit der Aufwand durch Beiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 12 Gebührenmaßstab

(1) Die Wassergebühr besteht aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr wird nach der Größe des eingebauten Wasserzählers, die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen; Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 cbm Wasser.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Anschlussleitung nach DIN 1988 verlegt wird, als voller Monat berechnet.

(3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Wasserverband unter Zugrundelegen der Verbrauchszahlen aus den Vorjahren und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zu Grunde gelegt, wenn sie ungenutzt, zum Beispiel durch einen Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verloren gegangen ist.

§ 13 Gebührensatz

(1) Für jedes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück wird unabhängig von dem tatsächlichen Wasserverbrauch eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe der jährlichen Grundgebühr wird nach der Nenngröße des eingesetzten Wasserzählers erhoben und beträgt:

- | | |
|--|----------------------|
| 1.1 bei einer Zählernenngröße bis QN 2,5 | 48,00 Euro jährlich |
| 1.2 bei einer Zählernenngröße bis QN 6 | 60,00 Euro jährlich |
| 1.3 bei einer Zählernenngröße über QN 6 | 156,00 Euro jährlich |
| 1.4 bei Verbundzählern | 360,00 Euro jährlich |

Die Grundgebühr ist neben der Verbrauchsgebühr zu entrichten. Wird der Anschluss im Laufe des Jahres hergestellt, so beträgt die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresgrundpreises.

(2) Zur Ermittlung des Wasserverbrauchs, welcher nicht in die Abwasserleitung gelangt und zur Ermittlung des Wasserverbrauchs aus einer Eigenversorgungsanlage oder anderer Wasserquellen ist ein Wasserzähler erforderlich. Dafür wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| 2.1 bei einer Zählergröße bis QN 2,5 | 19,20 Euro jährlich |
| 2.2 bei einer Zählergröße bis QN 6 | 37,20 Euro jährlich |

Zulässig sind nur amtlich geeichte Zähler des Wasserverbandes Gardelegen der Zählergröße QN 2,5 und QN 6. Die Uhr bleibt Eigentum des Wasserverbandes Gardelegen.

Für die Abnahme der eingebauten Zähler wird eine einmalige Gebühr von 26,00 Euro erhoben.

(3) Die Verbrauchsgebühr wird nach tatsächlichem Verbrauch, ermittelt durch Wasserzähler, erhoben.

Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasserverbrauch 0,80 Euro

(4) Auf die Jahresverbrauchsgebühr werden 4 x jährlich Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

(5) Ergibt sich bei der Prüfung eines Wasserzählers nach den entsprechenden Bestimmungen der Wasseranschlusssetzung des Wasserverbandes Gardelegen in der z.Zt. geltenden Fassung, dass der Wasserzähler falsch anzeigt, so hat der Zahlungspflichtige Anspruch auf Erstattung der Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Verbrauchsgebühr für zu wenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung sind auf den laufenden und den vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt. Der Wasserverband Gardelegen ist verpflichtet, die Eichfristen einzuhalten.

(6) Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht einwandfrei für den ganzen Zeitraum der fehlerhaften Anzeige festzustellen oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Wasserversorgungsverband den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung des Verbrauches der letzten 3 Ablesezeiträume und den Angaben des Anschlussnehmers.

(7) Wird auf Verlangen des Anschlussnehmers der Wasserzähler zwischenzeitlich stillgelegt, so ist hierfür eine Gebühr in Höhe von 50 Euro zu entrichten. Die Gebühr für die Wiederinbetriebnahme des stillgelegten Anschlusses beträgt 50 Euro.

(8) Die Gebühr für eine durchgeführte Wassersperre beträgt 15,00 Euro. Für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung ist eine Gebühr von 15,00 Euro zu entrichten.

(9) Für die Ermittlung von Pauschalen für Wasserverbräuche gelten folgende Pauschalrichtwerte: je im Haushalt lebender Person: 2,50 cbm/Monat
je Großvieheinheit: 1,80 cbm/Monat

(10) Die Verbrauchsgebühr für die vorübergehende Wasserabgabe über Standrohre beträgt 0,80 Euro/m².

(11) Die Bereitstellungsgebühr für ein Standrohr beträgt je angefangene Woche 10,00 Euro. Es kann ein Sicherheitsbeitrag von 300 Euro erhoben werden.

(12) Für die Vorhaltungen von Einrichtungen des Feuerschutzes (Feuerschutzhydranten usw.) wird von den Mitgliedergemeinden ein jährlicher Bereitstellungspreis von 13 Euro je Hydrant erhoben; technische Hydranten werden nicht berechnet.

§ 14 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In den Fällen des § 13 Abs. 8 und 9 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsleitung angeschlossen ist, in den Fällen des § 13 Abs. 8 und 9 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 13 Abs. 8 und 9 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres so wird die Grundgebühr (§ 13 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet.

§ 16 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum.

§ 17 Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

(1) Auf die nach Ablauf des Berechnungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierjährig Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von dem Wasserverband in dem Bescheid zur Jahresverbrauchsabrechnung nach der Trinkwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Trinkwassermenge von 2,5 m³ pro Person und Monat zugrunde gelegt.

(3) Die zu entrichtenden Beträge sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Bescheide sind nur binnen eines Monats zulässig; nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid als anerkannt.

(4) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Wasserverband

für Zahlungsaufforderung	5,00 Euro
für Einzug durch Beauftragte	15,00 Euro
für gerichtliche Mahnverfahren	20,00 Euro.

Daneben sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.

(5) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

ABSNITT IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitung sind dem Wasserverband zu erstatten.

§ 6 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beginn der Maßnahme.

§ 19 Kostenregelung für die Anschlussleitung

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlussleitungen bis 50 mm Nennweite werden nach Einheitsätzen wie folgt ermittelt:

a) für die Herstellung der Anschlussleitung bis 20 m innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks werden berechnet:

Anschlussnennweite bis 25 mm (1")	1.000,00 Euro
Anschlussnennweite bis 40 mm (1,5")	1.200,00 Euro
Anschlussnennweite bis 50 mm (2")	1.400,00 Euro

Die Aufwendungen für die Herstellung einer Anschlussleitung über 20 m im öffentlichen Verkehrsraum werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

b) für die Herstellung der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Wasserzähler (als Leitungs- bzw. Rohrgrabenlänge gemessen) werden berechnet:

Materialkosten einschließlich Verlegung:

Anschlussnennweite bis 25 mm	3,00 Euro/m
Anschlussnennweite bis 40 mm	5,00 Euro/m
Anschlussnennweite bis 50 mm	8,00 Euro/m

Erdarbeiten:

Rohrgraben bis Anschlussnennweite 50 mm 13,00 Euro/m

Oberflächenbefestigung nach Aufwand

Der Grundstückseigentümer kann die Erdarbeiten für den Rohrgraben auf seinem eigenen Grundstück und die Oberflächenbefestigung selbst vornehmen. Dann werden die Erdarbeiten und die Oberflächenbefestigung nicht berechnet.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung einer Anschlussleitung über 50 mm Nennweite sind dem Wasserverband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(3) Für den Einbau von Wasserzählerschächten sind die dem Wasserverband entstehenden Kosten einschließlich des Materials zu erstatten.

(4) Die Beitragsregelung für angeschlossene Weidegrundstücke mit späterer Verwendung für einen Hausanschluss regelt sich nach der zur Zeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung, abzüglich der geleisteten Zahlungen.

(5) Der Wasserverband kann auf die künftigen Anschlusskosten angemessene Vorausleistungen verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme (Antragstellung) begonnen worden ist.

(6) Nach den vom Wasserverband festgestellten Preisen sind ferner zu erstatten:

- Kosten für Bauanschlüsse und Erneuerungen sowie Änderungen der Anschlussleitungen, die auf Antrag des Grundstückseigentümers vorgenommen werden sollen.
- Kosten für die Wiederherstellung eines stillgelegten Anschlusses.
- Die Erdarbeiten bei Erneuerung der Anschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum und auf dem privaten Grundbesitz.

§ 20 Fälligkeit

Gebühren und Beiträge werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

ABSNITT V Gemeinsame Vorschriften

§ 21 Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer

Zusätzlich zu allen Gebühren und Beiträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Januar 2009, Nr. 1

mit dem jeweils gültigen Steuersatz erhoben.

§ 22 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Wasserverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beiträge erforderlich ist.
- (2) Der Wasserverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die nach Ziffer 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben nach Aufforderung durch den Wasserverband die Zählerstände der zu ihren Grundstücken gehörenden Wasserzähler festzustellen und dem Wasserverband auf dazu vorbereiteten Antwortkarten mitzuteilen.

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserverband vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als die Hälfte des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Wasserverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 22 und 23 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach §§ 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA)

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Wasserabgabensatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlussatzung)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Gardelegen (WVG) vom 17.11.2006 (genehmigt am 27.07.2007) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Versammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Gardelegen betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) und über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasseranschlussatzung) eine öffentliche Einrichtung zur
a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen,
c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben
- (2) Der Wasserverband Gardelegen ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung der Abwässers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 17.11.2006 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.
Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 17.11.2006 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.
Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Grundstücksverfügungsberechtigter).

§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 15.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 5 Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der Wasserverband Gardelegen kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Gardelegen den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der Wasserverband Gardelegen gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

sam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage 1 zur Ausschlussatzung

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
Altmersleben	Butterhorst	Kastanienstrasse 1	Altmersleben	7	53/6
Altmersleben	Butterhorst	Kastanienstrasse 3	Altmersleben	7	119/17
Altmersleben	Butterhorst	Kreuztannenstrasse 1	Altmersleben	7	121/17
Altmersleben	Butterhorst	Kreuztannenstrasse 2	Altmersleben	7	131/5
Altmersleben	Butterhorst	Kreuztannenstrasse 3	Altmersleben	7	231/119
Altmersleben	Butterhorst	Kreuztannenstrasse 6	Altmersleben	7	165/130
Altmersleben	Butterhorst	Kreuztannenstrasse 7	Altmersleben	7	119/15
Altmersleben	Butterhorst	Kreuztannenstrasse 8	Altmersleben	7	130/4
Altmersleben	Butterhorst	Kreuztannenstrasse 8a	Altmersleben	7	130/5
Altmersleben	Butterhorst	Kreuztannenstrasse 9	Altmersleben	7	53/5
Altmersleben	Butterhorst	Kreuztannenstrasse 11	Altmersleben	7	53/4
Altmersleben	Butterhorst	Kreuztannenstrasse 12	Altmersleben	7	130/1
Altmersleben	Butterhorst	Kreuztannenstrasse 13	Altmersleben	7	53/1
Altmersleben	Butterhorst	Kreuztannenstrasse 14	Altmersleben	7	88
Altmersleben	Butterhorst	Kreuztannenstrasse 15	Altmersleben	7	53/2
Altmersleben	Butterhorst	Kreuztannenstrasse 16	Altmersleben	7	233/87
Altmersleben	Butterhorst	Kreuztannenstrasse 17	Altmersleben	7	53/3
Altmersleben	Butterhorst	Kreuztannenstrasse 18	Altmersleben	7	232/87
Berge		Dorfstr. 68	Berge	3	463/10
Breitenfeld		Kahnberg	Berge	5	89/3
Engersen	Frösterei		Breitenfeld	5	56
Engersen	Klein-Engersen	Heidberg 1	Engersen	9	72/2
Engersen	Klein-Engersen	Heidberg 2	Engersen	9	72/4
Engersen	Klein-Engersen	Poststrasse 5	Engersen	7	301/6
Engersen		Bahnhofstrasse 13	Engersen	6	27/1
Engersen		Bahnhofstrasse 18	Engersen	11	225
Engersen		Bahnhofstrasse 20	Engersen	6	232/2
Estedt		Chausseestrasse 3	Estedt	8	713/29
Gardelegen	Ipspe	Dreigmühle	Gardelegen	18	298/1
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 1	Gardelegen	18	436/143
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 2	Gardelegen	18	217/1
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 4	Gardelegen	18	324/0
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 5	Gardelegen	18	113/3
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 5	Gardelegen	18	485/113
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 6	Gardelegen	18	323
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 7	Gardelegen	18	113/2
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 8	Gardelegen	18	322
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 10	Gardelegen	18	160/2
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 11	Gardelegen	18	320/107
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 12	Gardelegen	18	483/159
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 13	Gardelegen	18	105/2
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 15	Gardelegen	18	104/2
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 16	Gardelegen	18	319/00
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 17	Gardelegen	18	486/103
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 18	Gardelegen	18	157/1
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 19	Gardelegen	18	99/1
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 21	Gardelegen	18	96/1
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 22	Gardelegen	18	472/162
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 23	Gardelegen	18	86/1
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 24	Gardelegen	18	152/0
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 25	Gardelegen	18	82
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 26	Gardelegen	18	150/0
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 27	Gardelegen	18	80/1
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 28	Gardelegen	18	148/1
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 29	Gardelegen	18	79/3
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 30	Gardelegen	18	147/0
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 31	Gardelegen	18	77/1
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 32	Gardelegen	18	146/0
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 33	Gardelegen	18	75/1
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 34	Gardelegen	18	480/145
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 35	Gardelegen	18	72/1
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 37	Gardelegen	18	4/1
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 38	Gardelegen	18	135/1
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 39	Gardelegen	18	10/0
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 40	Gardelegen	18	473/131
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 42	Gardelegen	18	474/131
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 43	Gardelegen	18	14/1
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 44	Gardelegen	18	120/2
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 45	Gardelegen	18	18/1
Gardelegen	Ipspe	Ipsper Dorfstrasse 46	Gardelegen	18	116/1 u. 317
Gardelegen	Mahn-u. Gedenkstätte	Isenschnibbe	Gardelegen	3	186/72
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 1	Gardelegen	35	60/5
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 1a	Gardelegen	35	60/4
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 2	Gardelegen	35	193/33
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 4	Gardelegen	35	206
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 4a	Gardelegen	35	207
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 5	Gardelegen	35	52/1
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 6	Gardelegen	35	195/120
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 7	Gardelegen	35	147/17
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 8	Gardelegen	35	139/1
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 9	Gardelegen	35	191/136
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 9a	Gardelegen	35	192/136
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 10	Gardelegen	35	67/1
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 11	Gardelegen	35	69/1
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 12	Gardelegen	35	60/6
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 13	Gardelegen	35	204/132
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 14	Gardelegen	35	205/132
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 15	Gardelegen	35	210/132
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 15a	Gardelegen	35	211/132
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 16	Gardelegen	35	190/132
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 17	Gardelegen	35	93/1
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 18	Gardelegen	35	200/132
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 18	Gardelegen	35	201/132
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 19	Gardelegen	35	203/132
Gardelegen	Ziepel	Dorfstrasse 20	Gardelegen	35	202/132
Gardelegen	Ziepel	Hoppenmühle	Gardelegen	38	13/1

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Januar 2009, Nr. 1

Gardelegen		Ackendorfer Landstrasse 0	Gardelegen	14	344
Gardelegen		Ackendorfer Landstr. 21 A	Gardelegen	14	913/7
Gardelegen		Ackendorfer Landstrasse 13a	Gardelegen	14	758/61
Gardelegen		Ackendorfer Landstrasse 13b	Gardelegen	14	343
Gardelegen		Ackendorfer Landstrasse 17	Gardelegen	14	795/54
Gardelegen		Ackendorfer Landstrasse 19	Gardelegen	14	50/1
Gardelegen		Buchhorstweg	Gardelegen	11	259/80
Gardelegen		Flugplatz Gardelegen	Gardelegen	13	110/24
Gardelegen		Am Segelflugplatz	Gardelegen	13	107/18
Gardelegen		Ziepeler Weg 10	Gardelegen	15	199
Gardelegen		Ziepeler Weg 20	Gardelegen	15	714
Gardelegen		Kuhschlagweg (Gartengrund)	Gardelegen	6	23
Gardelegen		Klammstieg	Gardelegen	14	786/238
Gardelegen		Die Wüste Breite	Gardelegen	2	36/7
Gardelegen		Die Wüste Breite	Gardelegen	2	271/42
Hottendorf	Luthiäne		Hottendorf	5	4/2
Hottendorf	Luthiäne		Hottendorf	5	96/28
Hottendorf	Luthiäne		Hottendorf	6	49/33
Hottendorf	Luthiäne		Hottendorf	6	98/26
Jävenitz	Jäskau	Dorfstr. 1	Jävenitz	4	14/2
Jävenitz	Jäskau	Jäskau 2	Jävenitz	4	16/2
Jävenitz	Jäskau	Jäskau 3	Jävenitz	4	88/18
Jävenitz		Lindstedter Str.	Jävenitz	3	18/32
Jävenitz		MLZB LSA (Munitionslager)	Jävenitz	5	18/10
Jävenitz		Potimmelberg	Jävenitz	10	11/5
Jeggau	Eigentum		Jeggau	6	72/4
Jeggau	Eigentum		Jeggau	1	120/39
Jeggau	Eigentum		Jeggau	1	120/34
Jeggau	Eigentum		Jeggau	6	136
Jeggau		Dorfstrasse 1	Jeggau	4	313/29
Jerchel		Jeseritzer Strasse 8	Jerchel	4	33/1
Jerchel		Jeseritzer Strasse 9	Jerchel	3	35/1
Jerchel		Stammkaveln	Jerchel	8	212/2
Kakerbeck	Jemmeritz	All-Jemmeritz 1	Kakerbeck	2	21/7
Kakerbeck	Brüchau	Dorfstraße 1	Kakerbeck	4	176/9
Kalbe (Milde)	Bühne	Kalbenser Strasse	Kalbe	3	106/18
Kalbe (Milde)	Vahrholz	Galgenbergstr. 12	Kalbe	4	3/3
Kalbe (Milde)	Vahrholz	verlängerte Sandstraße	Kalbe	2	36/2
Letzlingen	Im Wald	Gardelegener Str. 7	Letzlingen	2	223/4
Letzlingen	Im Wald	Gardelegener Str. 9	Letzlingen	2	222/4
Letzlingen	Im Wald	Gardelegener Str. 11	Letzlingen	2	221/4
Letzlingen		Gardelegener Str.4	Letzlingen	2	233/23;
			Letzlingen	2	235/23
Mieste	Himmelreich		Mieste	1	49
Mieste	Himmelreich		Mieste	1	13/5
Mieste	Himmelreich		Mieste	2	16/9
Mieste	Hopfenhorst		Mieste	7	319/69
Mieste	Krügerhorst		Mieste	9	299/76
Mieste	Krügerhorst		Mieste	8	255/78
Mieste	Krügerhorst		Mieste	8	256/82
Mieste	Krügerhorst		Mieste	8	257/90
Mieste	Krügerhorst		Mieste	6	124, 68/1
Mieste	Krügerhorst		Mieste	8	254/72
Mieste	Krügerhorst		Mieste	6	219
Mieste	Krügerhorst		Mieste	9	203/68
Mieste	Krügerhorst		Mieste	9	296/48
Mieste	Lenz II		Mieste	1	121/22
Mieste	Lenz II		Mieste	1	20/2
Mieste	Werder		Mieste	11	5
Mieste	Werder		Mieste	11	9/6
Mieste	Wernitz	Breiteiche	Wernitz	6	130/18
Mieste	Wernitz	Breiteiche 1	Wernitz	6	122/5
Mieste	Wernitz	Breiteiche 2	Wernitz	6	119/1
Mieste	Wernitz	Breiteiche 3	Wernitz	5	195/12
Mieste	Wernitz	Breiteiche 4	Wernitz	5	145/19
Mieste	Wernitz	Breiteiche 6	Wernitz	5	84/2
Mieste		Der Baumbusch	Mieste	4	29
Miesterhorst	Taterberg		Miesterhorst	1	57/3
Miesterhorst	Taterberg		Miesterhorst	1	178/58
Miesterhorst	Taterberg		Miesterhorst	1	248/61
Miesterhorst	Taterberg		Miesterhorst	1	243/54
Miesterhorst	Taterberg		Miesterhorst	1	115/56
Miesterhorst	Taterberg	Oebisfelder Strasse 8	Miesterhorst	3	329/7
Miesterhorst	Taterberg	Buschstrasse 33	Miesterhorst	5	238/14
Peckfritz	Waldsiedlung		Peckfritz	2	38/1
Sachau	Breiteiche		Sachau	2	8/1
Sachau	Breiteiche		Sachau	1	2/2
Sachau	Breiteiche		Sachau	1	2/4
Sachau	Breiteiche		Sachau	1	13/1
Sachau	Breiteiche		Sachau	1	45/2
Sachau	Breiteiche		Sachau	1	45/1
Sachau	Breiteiche		Sachau	1	82/23
Sachau	Breiteiche		Sachau	1	27/1
Sachau	Breiteiche		Sachau	1	40/1
Sachau	Kämeritz		Sachau	6	5/1
Sachau	Kämeritz		Sachau	6	24/1
Sachau	Kämeritz		Sachau	6	12/1
Sachau	Kämeritz		Sachau	6	23/3
Sachau	Kämeritz		Sachau	4	37/1
Sachau	Kämeritz		Sachau	6	1/3
Sachau	Kämeritz		Sachau	6	1/6
Solpke	Bahnhof	stillgelegt	Solpke	2	40/17
Solpke	Ziegelei		Solpke	6	68/1
Solpke	Ziegelei		Solpke	6	66/1
Solpke	Kolonie		Solpke	2	95/10
Wannefeld	Finkenbucht		Wannefeld	6	80/1
Wannefeld	Kenzendorf		Wannefeld	8	28/6
Wannefeld	Neue Mühle		Wannefeld	10	110/13
Wannefeld		Zum Seerabenweg 1	Wannefeld	2	8/4
Wernstedt	Neuwerstedt		Wernstedt	5	135/49
Wernstedt	Neuwerstedt		Wernstedt	5	134/49
Wernstedt	Neuwerstedt		Wernstedt	5	374/51
Wernstedt	Neuwerstedt		Wernstedt	5	142/53
Wernstedt	Neuwerstedt		Wernstedt	5	375/51
Wernstedt	Neuwerstedt		Wernstedt	5	54/9
Wernstedt	Neuwerstedt		Wernstedt	5	376/51
Wernstedt	Neuwerstedt		Wernstedt	5	373/51
Wernstedt		Dorfstraße 26	Wernstedt	3	310/4
Wiepke	Rote Krug		Wiepke	2	288/3
Wiepke	Rote Krug		Wiepke	2	378/178
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg 21	Zichtau	3	304/4
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg 10	Zichtau	3	305/1
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg 11	Zichtau	3	309/2
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg 12	Zichtau	3	309/3
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg 13	Zichtau	3	309/7

Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	309/8
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	305/2
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	305/3
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	305/4
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	305/5
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	305/6
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	305/9
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	309/9
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	309/17
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	309/18
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	309/22
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	309/23
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	315
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	316
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	304/3
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	305/8
Zichtau	Bungalowsiedlung	Schäferberg	Zichtau	3	304/2
Zichtau	Bungalowsiedlung	Steinweg	Zichtau	3	309/11
Zichtau	Bungalowsiedlung	An der Landstraße	Zichtau	3	309/5
Zichtau	Bungalowsiedlung	An der Landstraße	Zichtau	3	309/6

Anlage 2 zur Ausschlusssatzung

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserkonzeptes innerhalb der nächsten 10 Jahre angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
Gardelegen		Magdeburger Landstraße	Gardelegen	29	119/4
Gardelegen		Magdeburger Landstraße	Gardelegen	29	408/119
Gardelegen		Magdeburger Landstraße	Gardelegen	29	410/119
Gardelegen		Bismarcker Str. (Friedhof)	Gardelegen	6	97
Gardelegen		Am Burgwall 12 a	Gardelegen	16	659/1
Gardelegen		Stendaler Chaussee 14	Gardelegen	5	285/1
Gardelegen		Stendaler Chaussee 12	Gardelegen	5	285/6
Gardelegen		Stendaler Chaussee 8	Gardelegen	5	254
Gardelegen		Stendaler Chaussee 14	Gardelegen	5	215
Gardelegen		Kiefernweg 12	Gardelegen	29	176
Gardelegen		Kiefernweg 8	Gardelegen	5	36/5
Gardelegen		Stendaler Chaussee 16	Gardelegen	5	260
Jävenitz		Am Wald 10	Jävenitz	8	549/23
Jävenitz		Am Wald 12	Jävenitz	8	532/23
Jävenitz		Am Wald 13	Jävenitz	8	542/23
Jävenitz		Im Lanken	Jävenitz	8	88/3
Kalbe (Milde)		Straße der Jugend	Kalbe	22	1/1
Kalbe (Milde)		Vahrholzer Str.	Kalbe	6	182/2
Kalbe (Milde)		Vahrholzer Str. 26	Kalbe	6	166/2
Kalbe (Milde)		Vahrholzer Str. 34	Kalbe	6	251/2
Kalbe (Milde)		Vahrholzer Str. 36	Kalbe	6	233/2, 235/2,
					245/2
Kalbe (Milde)		Vahrholzer Str. 38	Kalbe	6	235/2, 229/2,
					242/2
Kalbe (Milde)		Vahrholzer Str. 44	Kalbe	6	27
Kalbe (Milde)		Vahrholzer Str. 52	Kalbe	16	31/2
Kloster-Neuendorf	Mühle	Jävenitzer Straße 40	Kl.Neuendorf	3	484/206
Kloster-Neuendorf		Letzlinger Weg 2	Kl.Neuendorf	3	542/336
Mieste		Am Freibad 11	Mieste	5	422/279
Potzehne		Am Dorn 9a	Potzehne	2	6/64
Schwiesau		Zichtauer Str. 7	Schwiesau	4	329/6
Wiepke		Dorfstraße 14	Wiepke	3	396/38
Kalbe		Vahrholzer Str. 50	Kalbe	16	34; 35
Kakerbeck		Dorfstrasse 7	Kakerbeck	2	153

Wasserverband Klötze

Oebisfelder Straße 18a
38486 Klötze

Jahresabschluss 2007

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1.	Bilanzsumme	39.259.289,33 Euro
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	37.555.154,55 Euro
	- das Umlaufvermögen	1.659.157,52 Euro
	- Rechnungsabgrenzungsposten	44.977,26 Euro
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	7.063.082,91 Euro
	- die Sonderposten mit Rücklageanteil	13.283.564,00 Euro
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.764.762,00 Euro
	- die Rückstellungen	671.540,45 Euro
	- die Verbindlichkeiten	15.476.339,97 Euro
1.2.	Jahresgewinn/Jahresverlust	43.729,90 Euro
1.2.1.	Summe der Erträge	4.553.047,35 Euro
1.2.1.	Summe der Aufwendungen	4.509.317,45 Euro

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

2.1.	bei einem Jahresgewinn:	
a)	zur Tilgung des Verlustvortrages	43.729,90 Euro
b)	zur Einstellung in Rücklagen	
c)	zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d)	auf neue Rechnung vortragen	
2.2.	bei einem Jahresverlust:	
a)	zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
b)	aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	
c)	auf neue Rechnung vortragen	
d)	Inanspruchnahme aus den Rücklagen	

3. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 02. Oktober 2008 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Klötze, Klötze, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 131 GO LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 02. Oktober 2008

WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 14 Eigenbetriebsverordnung

In Anwendung des § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006) erteilt das RPA den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 02. November 2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Magdeburg, Hegelstraße 4 in 39104 Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Klötze den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Wasserverbandes Klötze. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag

gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

5. Beschlussfassung Nr. 14/2008 Verbandsversammlung, Feststellung des Jahresabschlusses 2007 sowie Behandlung des Jahresgewinnes 2007

Die Beschlussfassung Nr. 14/2008 über die Feststellung des Jahresergebnisses erfolgte am 29.12.2008 mit

22 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltungen.

Die Beschlussfassung Nr. 16/2008 über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers erfolgte am 29.12.2008 mit

22 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltungen.

Vom 02.02.2009 bis 13.02.2009 liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

gez. Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Str. 18 a
38486 Klötze

Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2009

Auf Grund des § 13 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG-LSA- vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808) sowie der §§ 6 und 15 der Verbandsatzung in der Fassung vom 20.01.2005 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.12.2008 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan	Wasser	Abwasser
in den Erträgen auf EURO	1.484.000,00	3.007.000,00
in den Aufwendungen auf EURO	1.484.000,00	3.007.000,00
und im Vermögensplan		
in den Einnahmen auf EURO	488.000,00	3.268.000,00
in den Ausgaben auf EURO	488.000,00	3.268.000,00

festgesetzt.

2. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 990.800,00 EURO festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Kassenkredit

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 EURO festgesetzt.

5. Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Klötze, den 29.12.2008

gez. Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 13. Januar 2009 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2009 mit seinen Anlagen liegt gemäß Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997, geändert am 20.12.2005 vom 02.02.2009 bis 13.02.2009 in den Räumen des Wasserverbandes Klötze Oebisfelder Straße 18 a, von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Wasserverband Klötze

Amtliche Bekanntmachung
Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat auf der Sitzung am 29.12.2008 nachfolgende unveränderte Preise zum 01.01.2009 beschlossen:

1. Arbeitspreis Trinkwasser		1,05 Euro/m ³
1.1. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 2,5	2,00 Euro/Monat	24,00 Euro/a
1.2. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 6	4,00 Euro/Monat	48,00 Euro/a
1.3. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 10	13,00 Euro/Monat	156,00 Euro/a
1.4. Grundpreis für Wasserzählergröße DN 80	35,00 Euro/Monat	420,00 Euro/a
1.5. Grundpreis für Wasserzählergröße DN 100	71,00 Euro/Monat	852,00 Euro/a

2. Arbeitspreis Abwasser (zentral)		3,17 Euro/m ³
2.1. Grundpreis für einen Abwasseranschluss	7,50 Euro/Monat	90,00 Euro/a

3. Arbeitspreis für Kleinkläranlagen		1,40 Euro/m ³
--------------------------------------	--	--------------------------

4. Fäkalannahme aus 3-Kammer-Klärgruben in die KA Immekath (Fremdeinleiter)		5,90 Euro/m ³
---	--	--------------------------

5. Fäkalannahme aus abflusslosen Sammelgruben in die KA Immekath (Fremdeinleiter)		3,50 Euro/m ³
---	--	--------------------------

6. Dezentrale Abwasserentsorgung durch den Wasserverband mit Schlamm- und Schmutzsaugwagen inkl. einer Bedienungskraft

6.1. Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben		12,80 Euro/m ³
6.2. Schmutzwasser (Schlamm) aus Kleinkläranlagen		16,90 Euro/m ³

7. Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird nach dem Verursacherprinzip abgerechnet. Grundlage dazu ist die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Klötze.

Weitere Preise und Bedingungen sind in der gültigen Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze, veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 18.05.2005, festgelegt.

Klötze, den 29.12.2008

gez. Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Januar 2009, Nr. 1

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Leitung Nr. 7 Güssefeld - Pretzier

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Königstedt	1,3,4
Pretzier	1,2,3,4,5
Stappenbeck	3,5,6

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 28.01.2009 bis zum 25.02.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Ryll

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Freileitung Nr. 7 Güssefeld - Pretzier

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Güssefeld	3
Thüritz	2,3
Lüge	2,3
Jeggeleben	4,5
Liesten	1,2,3,4,5
Benkendorf	4,5,6

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 28.01.2009 bis zum 25.02.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Ryll

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Freileitung Nr. 7 Gardelegen - Kuppeltrafo Uchtsprünge

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Trüstedt	4, 3, 1, 6
Seethen	4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 28.01.2009 bis zum 25.02.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Ryll

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Freileitung Nr. 7 Gardelegen - Kuppeltrafo Uchtspringe
gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Gardelegen	9, 10, 29, 30, 34
Kloster Neuendorf	3,4,6
Jävenitz	2,3,4,5,6,8,9
Hottendorf	1,2,4,5

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 28.01.2009 bis zum 25.02.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Ryll

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Freileitung Nr. 18 Güssefeld - Ritzleben

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Güssefeld	3
Lüge	4,5
Molitz	4
Kerkau	2,3,4,5
Plathe	1,3
Fleetmark	1,2,4,5

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 28.01.2009 bis zum 25.02.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim

Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Ryll

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Haupt- und Kämmereramt
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,

39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61